

Offenes Verfahren
über die Lieferung, Inbetriebnahme und Wartung eines Zweikanal-
Kuvertiersystems

BRZ



Ausschreibungsunterlagen
Teil A – Bestimmungen für das Angebot

Dieser Teil (Teil A) muss dem Angebot nicht beigelegt werden!

Bezeichnung: KUVSYS2018
Geschäftszahl: BRZ-7.1.1/0018-K-ER-BE/2018

Inhaltsverzeichnis

I.	VERGABEVERFAHREN	5
1	AUFTRAGGEBER UND VERGEBENDE STELLE.....	5
2	AUSSCHREIBUNGSGRUNDLAGEN	5
2.1	Allgemeines zum Vergabeverfahren	5
2.2	Ablauf des Vergabeverfahrens	6
2.2.1	Abschluss eines Leistungsvertrages.....	6
2.2.2	Laufzeit der im Leistungsvertrag spezifizierten Wartung	7
2.2.3	Herstellerpreisliste.....	7
3	VERZEICHNIS DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN.....	8
4	DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN.....	9
5	AUSSCHREIBUNGSGEGENSTAND	9
6	BERICHTIGUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN	10
7	WEGE DER INFORMATIONÜBERMITTLUNG GEMÄß § 43 BVERGG.....	10
7.1	Verständigung der Bieter	10
7.2	Elektronischer Datenverkehr per E-Mail	10
8	VERTRAULICHKEIT UND URHEBERRECHT AN DEN AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN	11
9	VERWENDUNGS- UND VERWERTUNGSRECHTE AN DEN EINGELANGTEN ANGEBOTEN	12
10	BIETERGEMEINSCHAFT.....	12
11	SUBUNTERNEHMER/DRITTER	14
12	RICHTIGKEIT DER ANGABEN.....	16
13	AUFTRAGNEHMER COMPLIANCE	17
13.1	Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften	17
13.2	Preisgestaltungsvereinbarungen	17
14	RECHENFEHLER	18
15	SCHADENERSATZ.....	18
II.	DAS ANGEBOT.....	19
16	ANGEBOTSFRIST UND ANGEBOTSÖFFNUNG.....	19
17	FORM UND INHALT DES ANGEBOTES.....	20
18	VOLLSTÄNDIGKEIT DER ANGEBOTENEN LEISTUNGEN	21
19	ALTERNATIV- UND ABÄNDERUNGSANGEBOTE	22
20	TEILANGEBOTE	22
21	FRAGEN ZU DEN AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN.....	22

22	BEABSICHTIGTE EINLEITUNG EINES NACHPRÜFUNGSVERFAHRENS.....	23
23	KEINE VERGÜTUNG FÜR DIE AUSARBEITUNG EINES ANGEBOTES.....	23
24	ZUSCHLAGSFRIST, ANGEBOTSBINDEFRIST	24
25	VADIUM	24
III.	PRÜFUNG DER EIGNUNG DER BIETER IM RAHMEN DER ANGEBOTSPRÜFUNG	25
26	EIGNUNGSKRITERIEN	25
26.1	Allgemeines zu den Eignungskriterien	25
26.2	Berufliche Zuverlässigkeit.....	26
26.2.1	Ausschlussgründe	26
26.2.2	Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit	26
26.3	Befugnis.....	27
26.4	Technische Leistungsfähigkeit	28
26.4.1	Kriterium "Referenzaufträge"	29
26.4.2	Kriterium "Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten"	32
26.4.3	Kriterium "Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten"	34
26.5	Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	36
27	SONSTIGE NACHWEISE.....	37
IV.	ERMITTLUNG DES BESTANGEBOTES	38
28	ANGEBOTSPRÜFUNG UND BEWERTUNG.....	38
29	ZUSCHLAGSKRITERIEN.....	38
29.1	Allgemein	38
29.2	Zuschlagskriterium Preis (ZK1):.....	40
29.2.1	Zweikanal-Kuvertiersystem (ZK1.1)	40
29.2.2	Preis Wartung (ZK1.2)	41
29.2.3	Preis Dienstleistungen (ZK1.3)	42
29.2.4	Summenblatt	42
29.2.5	Beispiel	43
29.3	Zuschlagskriterium Qualität/Funktionalität (ZK2):	43
29.3.1	Subqualitätskriterium 2.1	44
29.3.2	Subqualitätskriterium 2.2	45
29.3.3	Subqualitätskriterium 2.3	45
29.3.4	Subqualitätskriterium 2.4	46
29.3.5	Subqualitätskriterium 2.5	47
29.3.6	Subqualitätskriterium 2.6	47
29.3.7	Subqualitätskriterium 2.7.	48

29.3.8	Subqualitätskriterium 2.8	49
29.3.9	Subqualitätskriterium 2.9	49
29.3.10	Subqualitätskriterium 2.10	50
29.3.11	Subqualitätskriterium 2.11	51
29.3.12	Subqualitätskriterium 2.12	51
29.3.13	Subqualitätskriterium 2.13	52
29.3.14	Subqualitätskriterium 2.14	52
29.3.15	Subqualitätskriterium 2.15	53
29.3.16	Subqualitätskriterium 2.16	54
29.3.17	Subqualitätskriterium 2.17	54
29.3.18	Subqualitätskriterium 2.18	55
V.	RECHTLICHE UND KOMMERZIELLE AUFTRAGSBEDINGUNGEN.....	56

I. Vergabeverfahren

1 Auftraggeber und vergebende Stelle

1 Auftraggeber ist die

BUNDESRECHENZENTRUM GmbH
Hintere Zollamtsstraße 4
1030 Wien

2 Das Vergabeverfahren führt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers die

BUNDESRECHENZENTRUM GmbH
Kompetenzzentrum Beschaffung (K-ER-BE)
z.H. Roland Rothböck
Hintere Zollamtsstraße 4
1030 Wien
E-Mail: ausschreibung.k-er-be@brz.gv.at
Internet: www.brz.gv.at -> "Laufende Vergabeverfahren" -> „offene Verfahren“

als vergebende Stelle durch.

2 Ausschreibungsgrundlagen

2.1 Allgemeines zum Vergabeverfahren

3 Diese Bestimmungen für das Angebot regeln alle Fragen im Zusammenhang mit der Vergabe
der gegenständlichen Leistungen durch die Bundesrechenzentrum GmbH als Auftraggeber.

4 Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen erfolgt nach den Bestimmungen des
Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG), BGBl I Nr 17/2006 idgF für den Oberschwellenbereich
und den dazu ergangenen Verordnungen und Novellen.

5 Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren nach § 25 Abs 2 BVerG als
Preisangebotsverfahren (§ 2 Z 27 BVerG) gemäß § 24 Abs 1 BVerG zum Abschluss eines
Leistungsvertrages mit einem Unternehmer geführt.

6 Der Auftraggeber hat die Bekanntmachung dieses Vergabeverfahrens elektronisch erstellt und
an das Amtsblatt der Europäischen Union sowie an das Amtsblatt zur Wiener Zeitung
abgesendet.

7 Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vergabeverfahren aus jedem sachlichen Grund im Sinne
der §§ 138 und 139 BVergG – insbesondere bei Änderung des Bedarfs oder Wegfall der
budgetären Deckung – zu widerrufen.

8 Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens ist das Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
zuständig.

9 Die Auftragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache. Soweit nicht Gegenteiliges vereinbart ist,
sind sämtliche Unterlagen sowie die gesamte Korrespondenz in deutscher Sprache zu
verfassen.

2.2 Ablauf des Vergabeverfahrens

2.2.1 Abschluss eines Leistungsvertrages

10 In diesem offenen Vergabeverfahren wird anhand der in Punkt 29 normierten
Zuschlagskriterien ein Leistungsvertrag (Teil D) mit dem bestgereihten Bieter abgeschlossen.
Mit welchem Bieter der Leistungsvertrag geschlossen werden soll, wird allen Bietern gemäß
§ 131 Abs 1 BVergG mitgeteilt. Den nicht berücksichtigten Bietern wird der Auftraggeber
gemäß § 131 Abs 1 BVergG den Namen des ermittelten Bestbieters, mit dem der
Leistungsvertrag abgeschlossen werden soll, bekannt gegeben. Der Auftraggeber legt bereits
jetzt fest, dass im Rahmen dieser Mitteilung die Bewertung der Zuschlagskriterien „Preis“
(ZK1) sowie „Qualität/Funktionalität“ (ZK2) nur in Form einer Tabelle, aus der die
Punkteverteilung des präsumtiven Bestbieters und des jeweils betroffenen Bieters ersichtlich
ist, bekannt gegeben wird. Von einer verbalen Begründung der Bewertung der
Zuschlagskriterien „Qualität/Funktionalität“ (ZK2) wird abgesehen, da aufgrund der
bestehenden Marktsituation eine verbale Offenlegung der technischen Vorteile des Angebotes
des präsumtiven Zuschlagsempfängers einen Eingriff in Geschäfts- und
Geheimhaltungsinteressen sowie eine eklatante Wettbewerbsverzerrung für die Zukunft
bedeuten könnte.

11 Dieser Bestbieter, mit dem in weiterer Folge ein Leistungsvertrag (Teil D) abgeschlossen wird,
wird in weiterer Folge als Auftragnehmer bezeichnet.

12 Über die Prüfung der Angebote wird eine Niederschrift verfasst, in die der Bieter insoweit
Einsicht nehmen kann, als sie sein Angebot betrifft. Die Einsichtnahme ist innerhalb der auf die
Ausscheidensentscheidung/Zuschlagsentscheidung folgenden Anfechtungs-/Stillhaltefrist nach
vorheriger Terminvereinbarung zulässig.

13 Der Abschluss des Leistungsvertrages begründet für den Auftraggeber keine Verpflichtung zum
Abruf der darin vorgesehenen Leistungen. Der Auftraggeber sichert über den Kauf eines

fabrikneuen Kuvertiersystems daher dem Auftragnehmer des Leistungsvertrages weder Exklusivität für die darüber hinausgehenden ausgeschriebenen Leistungen noch den Abruf von bestimmten Leistungsvolumina zu. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, auch Drittfirmen mit den ausschreibungsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen.

- 14 Klargestellt wird, dass der AG berechtigt ist, die im Preisblatt inklusive der Herstellerpreisliste und den fakultativen Preispositionen ausgepriesenen Lieferungen bzw. Leistungen wie im Teil D Leistungsvertrag definiert, bei Bedarf abzurufen

2.2.2 Laufzeit der im Leistungsvertrag spezifizierten Wartung

- 15 Die Laufzeit des Leistungsvertrages beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme, wobei der AG die ersten zwei Jahre auf eine Kündigung verzichtet und für den darauf folgenden Vertragszeitraum den Vertrag mit Kündigungsfrist drei Monaten jeweils zum Ende eines Vertragsjahres auflösen kann.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Option auf weitere fünf Wartungsjahre, abrufbar als Optionen jeweils für die Vertragsdauer von je einem Jahr, einzuräumen. Voraussichtliches Ende der im Leistungsvertrag spezifizierten Wartung ist bei Inanspruchnahme der gänzlichen Laufzeit des Wartungsvertrages und darüber hinaus aller dem Auftraggeber eingeräumten Optionen zehn Jahre nach Abschluss des Leistungsvertrages durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber wird von den Optionen Gebrauch machen, wenn dies aus seiner Sicht zur Wahrung der Kontinuität der Leistungserbringung erforderlich ist.

2.2.3 Herstellerpreisliste

- 16 Der Bieter hat dem Angebot eine aktuelle Herstellerpreisliste, die das ausschreibungsgegenständliche Zweikanal-Kuvertiersystem sowie Komponenten (Hard- und Software) enthält, beizulegen. In der Herstellerpreisliste (Teil C – Preisblatt) sind **garantierte Rabattsätze** für jede Preisposition anzugeben. Es ist entweder ein einheitlicher Rabattsatz für alle Preispositionen oder es sind unterschiedliche Rabattsätze für verschiedene Preispositionen oder Produktgruppen anzugeben, wobei für jede Preisposition ein Rabattsatz festgelegt worden sein muss, der für die gesamte Dauer des Leistungsvertrages verbindlich ist. Der garantierte Rabattsatz je Preisposition (Teil C - Preisblatt) gilt für jeden Abruf während der Laufzeit des Leistungsvertrages.

- 17 Neue Herstellerpreislisten sind dem AG gemäß Teil D Punkt 8.16.2 bekannt zu geben. Für neue Positionen auf den Herstellerpreislisten, die z.B. wegen eines Technologiewechsels in der Herstellerpreisliste ergänzt werden, ist ein **Mindestrabattsatz** in Teil C - Preisblätter

bekanntzugeben nach welchem diese Positionen seitens des AG von der Herstellerpreisliste beim AN reduziert bezogen werden können (Teil D Punkt 8.16.2).

- 18 Die Herstellerpreisliste ist Verrechnungsgrundlage im Falle von **Änderungen von Art und Umfang der vereinbarten Leistungen** durch den AG (Change Requests Teil D Punkt 7.4.), sofern diese Leistungen zur Erweiterung (physisch und/oder funktionell) oder Modernisierung der vertragsgegenständlichen Lieferungen bzw. Leistungen, sowie für eine Abrechnung der **Behebung von durch äußere Einflüsse beim AG aufgetretenen Störungen und Schäden** (Teil D – Punkt 6.2.).
- 19 Sollten im Falle von Change Requests (Teil D Punkt 7.4.) oder der Behebung von durch äußere Einflüsse beim AG aufgetretene Störungen und Schäden (Teil D – Punkt 6.2. Rz 117) nicht in der Herstellerpreisliste angeführte Komponenten zum Einsatz gelangen (z.B: Materialien und Verschleissteile), sind diese Positionen vom Bieter in Teil C – Preisblatt in dem Tabellenblatt **„fakultative Preispositionen“** anzuführen.
- 20 Die Herstellerpreisliste inklusive garantiertem Rabattsatz, der Mindestrabattsatz und die fakultativen Preispositionen werden bei der Angebotsöffnung nicht verlesen und fließen nicht in die Gesamtbewertung ein.
- 21 Diese Herstellerpreisliste samt Rabattsätzen kann im Falle einer vertieften Angebotsprüfung vom Auftraggeber herangezogen werden, um die Angemessenheit der angebotenen Preise laut Teil C (Preisblatt) zu prüfen.
- 22 Klargestellt wird, dass der AG berechtigt ist, die im Preisblatt inklusive der Herstellerpreisliste und den fakultativen Preispositionen ausgepriesenen Lieferungen bzw. Leistungen wie im Teil D Leistungsvertrag definiert, bei Bedarf abzurufen.

3 Verzeichnis der Ausschreibungsunterlagen

- 23 Folgende Ausschreibungsunterlagen stehen auf der Homepage des Auftraggebers (www.brz.gv.at → „Laufende Vergabeverfahren“ → „offene Verfahren“) kostenlos zum Download zur Verfügung:

Teil A:	Bestimmungen für das Angebot
Teil B:	Lastenheft
Teil C:	Preisblätter inklusive Herstellerpreisliste
Teil D:	Leistungsvertrag

- Teil E: Kriterien- und Fragenkatalog
- Teil F: Angebotsschreiben/Bietererklärung, Formblätter für Subunternehmer sowie für Bietergemeinschaften, Formblatt zur Störungsannahmestelle und Muster für Bankgarantieerklärungen sowie für eine eidesstattliche Erklärung
- Teil G: NDA (Non Disclosure Agreement) - Geheimhaltungsvereinbarung
- Teil H: Formblätter für die technische Leistungsfähigkeit
- Teil I: statistische Informationen

4 Definitionen und Abkürzungen

- 24 Die in diesen Ausschreibungsunterlagen verwendeten und im Folgenden genannten Begriffe und Abkürzungen haben die ihnen in Teil D, Leistungsvertrag Punkt 1.1, gegebene Bedeutung, soweit sich aus dem Zusammenhang nicht eindeutig Abweichendes ergibt.
- 25 Die Hervorhebung einzelner Worte in Fettschrift dient ausschließlich der leichteren Lesbarkeit und Überblickbarkeit der Ausschreibungsunterlagen. Der Hervorhebung einzelner Worte in Fettschrift kann keinesfalls eine inhaltliche Bedeutung beigemessen werden.
- 26 Sämtliche Funktions- und Rollenbezeichnungen in diesen Ausschreibungsunterlagen sind geschlechtsneutral zu verstehen, sofern sich nicht eindeutig Abweichendes ergibt.

5 Ausschreibungsgegenstand

- 27 Die vom Auftragnehmer gesamtverantwortlich zu erbringenden Leistungen umfassen insbesondere die Lieferung eines fabrikneuen Kuvertiersystems (nachfolgend als Zweikanal-Kuvertierssystem bezeichnet) und der für den Betrieb erforderlichen Software mit Zuführungsmöglichkeit aus zwei getrennten Endlospapierstapeln für Einzelformulare, geeignet für Kuvertformate C5 und C6/5 samt allen für den Betrieb notwendigen Hard- und Software-Komponenten, Wartungsleistungen sowie diverse Dienstleistungen.
- 28 Die diesbezüglichen detaillierten Regelungen und Beschreibungen sind insbesondere im Lastenheft, Teil B, im Leistungsvertrag, Teil D, und im Kriterien - und Fragenkatalog, Teil E, enthalten. Dem Lastenheft, Teil B, ist weiters die Ausgangssituation und eine detaillierte Beschreibung des Leistungsgegenstandes zu entnehmen. Die Beschreibung des Leistungsgegenstandes findet sich außerdem im Leistungsvertrag, Teil D, Punkt 2, sowie betreffend die Wartungsleistung in Teil D, Punkt 6. Die Beschreibung der sonstigen Dienstleistungen findet sich im Leistungsvertrag, Teil D, in den Punkten 4 und 5.

29 Die Abrufe der optionalen Leistungen erfolgen nach freiem Ermessen des Auftraggebers in beliebigen Schritten ab Abschluss des Leistungsvertrages, Teil D, bis zu dessen Ende.

6 Berichtigungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen

30 Der Auftraggeber behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist gemäß Punkt 16 vorzunehmen. Der Auftraggeber wird Berichtigungen und Ergänzungen auf seiner Homepage (www.brz.gv.at → „Laufende Vergabeverfahren“ → „offene Verfahren“) zum Download zur Verfügung stellen und erforderlichenfalls die Angebotsfrist verlängern.

31 **Die Bieter haben daher die Homepage des Auftraggebers und die darin veröffentlichten Unterlagen auf Berichtigungen und Ergänzungen regelmäßig zu überprüfen. Die Bieter sind verpflichtet, diese Berichtigungen und Ergänzungen in ihren Angeboten zu berücksichtigen.**

32 Ein Bieter kann sich jedenfalls nicht darauf berufen, eine Berichtigung bzw. Ergänzung nicht gekannt zu haben, sofern diese wie unter Rz 30 beschrieben, zum Download zur Verfügung gestanden ist.

7 Wege der Informationsübermittlung gemäß § 43 BVerG

7.1 Verständigung der Bieter

33 In Teil F, Bietererklärung, hat der Bieter gemäß § 43 Abs 6 BVerG bekannt zu geben, an welche Adresse Informationen des Auftraggebers rechtsgültig übermittelt werden können. Der Auftraggeber wird den Bieter bzw. im Fall einer Bietergemeinschaft den Federführer der Bietergemeinschaft mittels E-Mail an die vom Bieter bekannt zu gebende Adresse von seinen Entscheidungen, einschließlich der allfälligen Einleitung eines Vergabekontrollverfahrens, verständigen.

34 Elektronisch übermittelte Sendungen gelten als übermittelt, sobald die Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind.

35 Festgehalten wird, dass der Auftraggeber für eine elektronische Übermittlung entgegen § 43 Abs 4 BVerG keine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

7.2 Elektronischer Datenverkehr per E-Mail

36 Informationen an den Auftraggeber können an die in Punkt 1 genannte vergebende Stelle rechtsgültig übermittelt werden.

37 Die Übermittlung von Erklärungen oder Unterlagen via E-Mail oder anderer elektronischer Medien durch den Bieter an den Auftraggeber ist nur dann zulässig, wenn es der Auftraggeber im Einzelfall – wie beispielsweise bei Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen gemäß Punkt 21 – für zulässig erklärt.

38 Der Bieter erklärt verbindlich, die folgenden Datenstandards oder gleichwertige und dazu direkt kompatible zu verwenden und die von ihm übermittelten Sendungen in diesen Softwareformaten an den Auftraggeber zu übermitteln:

- Word-Doc (MS-Office 2010 oder spätere Version)
- Excel-Sheet (MS-Office 2010 oder spätere Version)
- PDF-Datei

8 Vertraulichkeit und Urheberrecht an den Ausschreibungsunterlagen

39 Der Bieter ist verpflichtet, die Ausschreibungsunterlagen, einschließlich aller im Punkt 3 genannten Teile, und alle ihm sonst im Zuge dieses Vergabeverfahrens bekannt gewordenen technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Beschäftigten sowie allfällig beauftragte Dritte sicherzustellen.

40 Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen,

- die ohne Zutun und ohne Versäumnis des Bieters nachweislich allgemein bekannt und/oder zugänglich waren oder werden
- aufgrund rechtlicher Vorschriften Gerichten oder Behörden durch den Bieter zugänglich zu machen sind und bereits davor die BRZ GmbH vom Bieter über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt wurde, sodass die BRZ GmbH gegebenenfalls noch versuchen kann, ihr Recht auf Geheimhaltung geltend zu machen;
- durch den Bieter weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden und bereits davor eine diesbezügliche schriftliche Freigabe durch die BRZ GmbH an den Bieter erfolgt ist.

41 Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung dieses Vergabeverfahrens in Kraft.

42 Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht. Diese Unterlagen werden nur den (potentiellen) Bietern an diesem Vergabeverfahren zur Verfügung gestellt.

Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Offerterstellung z.B. von Subunternehmern) ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig.

43 In diesem Zusammenhang gilt die Geheimhaltungsvereinbarung, Teil G, und die gesetzlichen Regelungen über den Schadenersatz.

44 Der Bieter (im Fall von Bietergemeinschaften jedes Mitglied der Bietergemeinschaft) und jeder Subunternehmer sowie jeder sonstige Dritte hat die Geheimhaltungsvereinbarung (Teil G – NDA) rechtsgültig zu unterfertigen und dem Angebot beizulegen.

9 Verwendungs- und Verwertungsrechte an den eingelangten Angeboten

45 Der Auftraggeber erwirbt das Eigentumsrecht an den Angeboten samt allen Beilagen und allen sonstigen im Rahmen des Vergabeverfahrens von den Bietern übergebenen Unterlagen. Diese Unterlagen werden daher den Bietern nicht zurückgestellt. Darüber hinaus erwirbt der Auftraggeber keine Verwendungs- und Verwertungsrechte.

10 Bietergemeinschaft

46 Bietergemeinschaften können Angebote einreichen. Ein Wechsel von Mitgliedern einer Bietergemeinschaft oder die nachträgliche Bildung einer solchen während des Vergabeverfahrens ist unzulässig. Die Teilnahme eines Unternehmens (auch eines verbundenen Unternehmens iSd § 2 Z 40 BVergG) an mehreren Bietergemeinschaften gleichzeitig oder die Abgabe eines Angebotes eines Bieters als Einzelbieter und als Mitglied einer Bietergemeinschaft gleichzeitig, oder die Beteiligung als Subunternehmer eines Einzelbieters oder einer Bietergemeinschaft einerseits und als Einzelbieter oder als Mitglied einer anderen Bietergemeinschaft andererseits ist - ebenso wie Teilnahme eines Unternehmens als Subunternehmer bei mehreren Bietern (in mehreren Bietergemeinschaften) - zulässig. Auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Bieter diesfalls den Beweis zu erbringen, dass durch die Mehrfachbeteiligungen keine Wettbewerbsverfälschung, Wettbewerbsverzerrung und keine Wettbewerbsbeschränkung vorliegen, die Angebote sohin unbeeinflusst voneinander erstellt wurden. Misslingt dem/den Bieter/n dieser Beweis so werden alle davon betroffenen Angebote ausgeschieden.

Bei Bildung einer Bietergemeinschaft haftet jeder beteiligte Unternehmer solidarisch für alle Verpflichtungen der Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber. Bietergemeinschaften erbringen im Auftragsfall die Leistung als ARGE in der Rechtsform einer Gesellschaft

bürgerlichen Rechts, bei Überschreitung der Schwellenwerte gemäß § 189 UGB als offene Gesellschaft oder als Kommanditgesellschaft. Diese ARGE ist in weiterer Folge auf Grund ihres Außenauftrittes Unternehmer im Sinne des UStG und ist daher verpflichtet, eine eigene UID-Nummer zu führen. Die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften obliegt ausschließlich der ARGE.

47 Beabsichtigt ein Unternehmen, sich mit anderen Unternehmen zu einer Bietergemeinschaft zusammenzuschließen, haben alle Mitglieder der Bietergemeinschaft das Formblatt 5 "Mitgliederverzeichnis Bietergemeinschaft" in Teil F vollständig auszufüllen:

- in dem alle Mitglieder, einschließlich des Federführers (bevollmächtigter Vertreter), bezeichnet sind,
- in dem die Anschrift, Telefonnummer sowie eine Kontaktperson mit der E-Mail Adresse genannt sind und
- in dem der Teil des Auftrages beschrieben ist und der ungefähre Wert des Auftrages sowie der Beteiligungsanteil an der Gesamtleistung in Prozent jedes Mitglieds angegeben sind.

48 Des Weiteren haben alle Mitglieder der Bietergemeinschaft das Formblatt 6 "Erklärung betreffend Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft gemäß § 20 Abs 2 BVergG" in Teil F rechtsgültig zu unterfertigen, das die Verpflichtung enthält,

- dass der genannte Federführer (bevollmächtigte Vertreter) berechtigt ist, die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich zu vertreten und dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften, und
- dass die Bietergemeinschaft im Auftragsfalle die Leistung als ARGE in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bei Überschreitung der Schwellenwerte gemäß § 189 UGB als offene Gesellschaft oder als Kommanditgesellschaft erbringen wird und jedes Mitglied der Bietergemeinschaft dem Auftraggeber aus dem Vertrag solidarisch mit den anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft für die Leistungserbringung haftet.

49 Allfällige Änderungen in der Person des für die Bietergemeinschaft/ARGE Bevollmächtigten sind dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben. Einschränkungen des Umfangs der Vollmacht des Vertreters der Bietergemeinschaft/ARGE sind unwirksam.

50 Wird der Leistungsvertrag mit einer Bietergemeinschaft abgeschlossen, so haben die erfolgreichen Mitglieder der Bietergemeinschaft gemäß ihrem Angebot eine ARGE

(Gesellschaft bürgerlichen Rechts) bzw. offene Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft zu bilden. Die Bietergemeinschaft ist auf Grund ihres Außenauftrittes Unternehmer im Sinne des UStG und ist daher verpflichtet, eine eigene UID-Nummer zu führen. Diese ist dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben.

51 Die Eignung der Mitglieder der Bietergemeinschaft ist durch den Federführer der Bietergemeinschaft nach Maßgabe des Punktes III „Prüfung der Eignung der Bieter im Rahmen der Angebotsprüfung“ dieser Ausschreibungsunterlage nachzuweisen. **Die für die technische Leistungsfähigkeit gemäß Punkt 26.4 geforderten Nachweise** in Form von vollständig ausgefüllten Formblättern (Teil H) **sind dem Angebot beizulegen**. Die übrigen für die Eignung geforderten Nachweise gemäß den Punkten 26.2, 26.3 und 26.5 können, müssen jedoch **nicht dem Angebot beigelegt werden**. Es ist vorerst ausreichend, wenn diesbezüglich die Eignung mittels Eigenerklärung dargelegt wird. Die erforderlichen Nachweise für die Eignung gemäß den Punkten 26.2, 26.3 und 26.5 sind, sofern sie nicht schon dem Angebot beigelegt wurden, spätestens nach Aufforderung durch den Auftraggeber unverzüglich nachzureichen.

52 Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat den Teil G, NDA, zu unterfertigen und die im NDA enthaltenen Verpflichtungen auch ihren nominierten Beschäftigten vertraglich aufzuerlegen.

11 Subunternehmer/Dritter

53 Der Bieter kann zur Durchführung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung auch Subunternehmer heranziehen, soweit der jeweilige Subunternehmer die für die Ausführung seines Leistungsteils erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Eignung des jeweiligen Subunternehmers ist nach Maßgabe des Punktes III „Prüfung der Eignung der Bieter im Rahmen der Angebotsprüfung“ dieser Ausschreibungsunterlage nachzuweisen. Klarstellend wird festgehalten, dass ein Subunternehmer ein Unternehmer ist, der Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführt. Unerheblich ist daher, ob dieses Unternehmen ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer hat oder nicht. Es gelten daher die Unternehmen der gesamten Subunternehmerkette als Subunternehmer im Sinne dieser Ausschreibung (also auch sogenannte „Subsubunternehmer“).

54 Die Teilnahme eines Unternehmens als Subunternehmer bei mehreren Bietern (in mehreren Bietergemeinschaften) ist zulässig. Zur Zulässigkeit einer entsprechenden Mehrfachbeteiligung bzw. deren Voraussetzungen, siehe oben Rz 46. Die bloße Lieferung von handelsüblichen

Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist dagegen keine Subunternehmerleistung.

55 Klargestellt wird, dass auch verbundene Unternehmen gemäß § 2 Z 40 BVergG oder "Freelancer" als Subunternehmer zu qualifizieren sind.

56 Die Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmer ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen iSd § 2 Z 40 BVergG.

57 Der Bieter hat im Formblatt 1 "Subunternehmerliste" im Teil F alle Subunternehmer zu nennen und zusätzlich anzugeben, welche Subunternehmer zum **Nachweis der eigenen Eignung** benötigt werden (*notwendige Subunternehmer*) und hat für sämtliche Subunternehmer den Wert der Subunternehmerleistung in Prozent (ungefährer Prozentanteil der einzelnen Subunternehmerleistung an der Gesamtleistung) zu nennen.

58 Darüber hinaus hat der Bieter für sämtliche Subunternehmer den Nachweis zu erbringen, dass er über die Kapazitäten des jeweiligen Subunternehmers bzw. Dritten verfügt, d.h. dass der jeweilige Subunternehmer bzw. Dritte im Auftragsfall dem Bieter für die gesamte Laufzeit der Auftragserfüllung zur Verfügung steht und auch bei der Durchführung des Auftrags tatsächlich im angegebenen Umfang Leistungen ausführen wird. Dazu ist das Formblatt 2 "Subunternehmererklärung" im Teil F auszufüllen und dem Angebot beizulegen.

59 Des Weiteren hat der jeweilige Subunternehmer im Formblatt 2 "Subunternehmererklärung" (Teil F) zu erklären, dass er die in der Ausschreibungsunterlage Teil A in den Punkten 26.2 und 26.3 für seinen Leistungsteil verlangten Eignungskriterien erfüllt und die darin festgelegten Nachweise nach Aufforderung unverzüglich beibringen kann. Zudem hat der jeweilige Subunternehmer sämtliche Befugnisse in diesem Formblatt anzugeben. **Die für die technische Leistungsfähigkeit gemäß Punkt 26.4 geforderten Nachweise in Form von vollständig ausgefüllten Formblättern (Teil H) sind – sofern der Bieter die Nachweise nicht allein erbringen kann - dem Angebot beizulegen.**

60 Die für die Eignung geforderten Nachweise gemäß den Punkten 26.2 und 26.3 können, müssen jedoch nicht **dem Angebot beigelegt werden**. Es ist vorerst ausreichend, wenn diesbezüglich die Eignung mittels Eigenerklärung dargelegt wird. Die erforderlichen Nachweise für die Eignung gemäß den Punkten 26.2 und 26.3 sind, sofern sie nicht schon dem Angebot beigelegt wurden, spätestens nach Aufforderung durch den Auftraggeber unverzüglich beizubringen.

61 Sofern ein Subunternehmer oder Dritter im Sinn des § 76 BVergG zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters genannt wird, ist die entsprechende Erklärung im Formblatt 3 (Teil F) rechtsgültig zu unterfertigen, wonach dieser sich verpflichtet, im Auftragsfall mit dem Bieter solidarisch zu haften. Zudem hat der notwendige Subunternehmer oder Dritte darin zu erklären, dass er die im Punkt 26.5 verlangten Eignungskriterien für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfüllt und den darin festgelegten Nachweis nach Aufforderung unverzüglich beibringen kann. Der Auftraggeber wird nur einmal zur Nachreichung der erforderlichen Nachweise für die Eignung auffordern. Wird der Nachreichung nicht fristgerecht nachgekommen, führt dies zum Ausscheiden des Angebotes gemäß § 129 Abs 2 BVergG. Der zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit notwendige Subunternehmer oder Dritte hat das Rating des KSV (oder das Rating einer anderen anerkannten Wirtschaftsauskunftei oder bei Vorlage eines alternativen Nachweises das dort angeführte Rating) in diesem Formblatt einzutragen.

62 Auf §§ 83 und 108 Abs 1 Z 2 BVergG wird - soweit in diesen Bestimmungen für das Angebot nicht abweichende Festlegungen getroffen werden - ausdrücklich hingewiesen. Die Zustimmungsfiktion des § 83 Abs 5 BVergG gilt während des Vergabeverfahrens sowie nach Zuschlagserteilung nicht. Darüber hinaus steht es dem AG aus sachlichen Gründen frei, den Austausch von Subunternehmern zu verlangen. Der AG wird die Gründe hierfür im Einzelfall darlegen.

63 Sämtliche Subunternehmer haben ebenfalls den Teil G, NDA, zu unterfertigen und die im NDA enthaltenen Verpflichtungen auch ihren nominierten Beschäftigten vertraglich aufzuerlegen.

64 **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bloße Lieferung von handelsüblichen Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, keine Subunternehmerleistung darstellen.**

12 Richtigkeit der Angaben

65 Der Auftraggeber ist berechtigt, alle im Angebot des Bieters gemachten Angaben zu überprüfen oder durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten überprüfen zu lassen. Der Bieter hat zu diesem Zweck nach Aufforderung dem Auftraggeber prüffähige Unterlagen vorzulegen und seine Angaben nachzuweisen.

66 Hinsichtlich falscher Erklärungen wird auf § 68 Abs 1 Z 7 BVergG ausdrücklich hingewiesen. Für den Fall, dass der Bieter in seinem Angebot falsche Angaben macht, ist der Auftraggeber

berechtigt, allfällige Schadenersatzansprüche (insbesondere Kosten einer neuerlichen Ausschreibung, Mehraufwendungen) gerichtlich geltend zu machen.

67 **Im Fall unvollständiger oder mangelhafter Angebote wird der Auftraggeber – soweit die Behebung derartiger Mängel nicht zu einer materiellen Verbesserung der Stellung des Bieters im Sinne der einschlägigen Judikatur führen würde – die Bieter zur Verbesserung und / oder Aufklärung auffordern. Der Auftraggeber wird dem Bieter bei einer allfälligen Aufforderung zur Verbesserung / Aufklärung eine angemessene Frist setzen. Erfolgt die Verbesserung / Aufklärung nicht fristgerecht und / oder erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine vollständige Verbesserung und / oder keine ausreichende Aufklärung, scheidet der Auftraggeber das Angebot des betreffenden Bieters aus.**

13 Auftragnehmer Compliance

13.1 Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften

68 Die Erstellung des Angebotes hat für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen; der Bieter verpflichtet sich, diese Vorschriften bei der Durchführung des gegenständlichen Auftrages in Österreich einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber ("Wirtschaftskammer") und der Arbeitnehmer ("Kammer für Arbeiter und Angestellte") zur Einsichtnahme bereitgehalten.

69 Der Bieter hat weiters die sich aus den Übereinkommen Nr 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation (Bundesgesetzblatt Nr. 1950/228, 1952/20, 1954/39, 1958/81, 1961/86, 1973/111 und BGBl III Nr. 2001/200, 2002/41, 2004/105 erhältlich bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, Maria-Jacobi-Gasse 1, MQM 3.3, 1030 Wien, Fax +43 1 20699 442 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

13.2 Preisgestaltungsvereinbarungen

70 Der Bieter verpflichtet sich,

a) den Auftraggeber über das Vorliegen etwaiger vertraglicher Vereinbarungen mit Dritten zur Preisgestaltung für die ausschreibungsgegenständlichen Leistungen wie z.B. Preisbindungsklauseln, „special bid agreements“ etc. (kurz „Preisbindungsklauseln“) zu informieren und anzugeben, mit wem diese Preisbindungsklauseln vereinbart wurden;

- b) solche Preisbindungsklauseln, die den Auftraggeber begünstigen, einzuhalten;
- c) unter der Voraussetzung des Einverständnisses des betroffenen Dritten, der die Preisbindungsklauseln mit dem Auftragnehmer vereinbart hat, zuzustimmen, dass der Auftraggeber im Rahmen der Angebotsprüfung Einsicht in die Preisbindungsklausel nimmt.

14 Rechenfehler

71 Rechnerisch fehlerhafte Angebote iSd § 126 Abs 4 BVergG werden – falls sie nicht aus anderen Gründen zwingend auszuschneiden sind – nicht ausgeschieden. Eine Vorreihung in der Bestangebotsermittlung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

15 Schadenersatz

72 Der Auftraggeber und die vergebende Stelle haften für einen Schaden, der dem Bieter im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren (einschließlich dessen Beendigung/Widerruf etc.) entsteht, ausschließlich bei nachgewiesenem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen vergaberechtliche Bestimmungen.

II. Das Angebot

16 Angebotsfrist und Angebotsöffnung

Das Angebot muss auf dem Postweg (wozu auch Botendienste zählen) übermittelt oder durch einen Beauftragten des Bieters persönlich abgegeben werden. Eine Übermittlung durch E-Mail oder Telefax ist **nicht** zulässig.

73 Wird das Angebot auf dem Postweg übermittelt, so muss es bis spätestens

28.2114.06.2018, 10:00 Uhr

an der Adresse:

BUNDESRECHENZENTRUM GmbH

Kompetenzzentrum Beschaffung

z.H. Roland Rothböck

Hintere Zollamtsstraße 4, 1030 Wien

eingelangt sein.

74 Wird das Angebot persönlich abgegeben, so muss das Angebot bis zum **282114.06.2018, 10:00 Uhr**, persönlich abgegeben werden. Zur persönlichen Abgabe hat der betreffende Bieter vorab einen Abgabetermin telefonisch mit Herrn Roland Rothböck (Tel.: +43 (0)1-71123 883161 jeweils von Mo bis Fr zwischen 09:30 und 14.00 Uhr zu erreichen), zu vereinbaren. Das Angebot muss gemäß Punkt 17 in einem verschlossenen Kuvert oder Paket eintreffen. Das Angebot muss zur Wahrung seiner **Rechtzeitigkeit zum genannten Zeitpunkt am genannten Ort vorliegen**; der Versand des Angebotes bis zum genannten Zeitpunkt reicht nicht zur Wahrung der Rechtzeitigkeit. Nicht fristgerecht eingelangte Angebote werden gemäß § 129 Abs 1 Z 6 BVergG ausgeschieden.

75 Die **Öffnung der Angebote** erfolgt **am 282114.06.2018 um 10:15 Uhr** im Gebäude **BUNDESRECHENZENTRUM GmbH, Hintere Zollamtsstraße 4, 1030 Wien, Raum DE1413**. Dem Bieter oder einem schriftlich bevollmächtigten Vertreter steht es frei, an der Angebotsöffnung teilzunehmen.

76 Bezüglich der Verlesung der Preise wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass ausschließlich der Gesamtpreis (exklusive Umsatzsteuer) der Zuschlagskriterien ZK1.1, ZK1.2 und ZK1.3 sowie der Gesamtpreis (exklusive Umsatzsteuer) ZK1 verlesen wird. Jeder Bieter ist verpflichtet, erkennbare Mängel bei Verlesung der ihn betreffenden Angebotsteile bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich zu rügen.

17 Form und Inhalt des Angebotes

- 77 Der Bieter hat sich bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibungsunterlagen zu halten. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf weder geändert noch ergänzt werden. Für die Angebotslegung sind ausschließlich die vorgegebenen und in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vordrucke und Formulare zu verwenden.
- 78 Das Angebot ist gemäß den Ausschreibungsunterlagen insbesondere durch Ausfüllen der Vordrucke in kopierfähiger, farbbeständiger Block- oder Maschinenschrift ohne Korrekturen zu erstellen. Das Angebot muss alle in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Angaben enthalten. Falls bei einem Punkt zu wenig Platz vorhanden ist, sind Ergänzungsblätter zu verwenden, die in den entsprechenden Teilen der Ausschreibungsunterlagen einzuordnen sind.
- 79 Das Angebot muss außen deutlich erkennbar mit der Aufschrift "Angebot zur Ausschreibung KUVSYS2018/GZ BRZ-7.1.1/0018-K-ER-BE/2018" sowie dem deutlichen Hinweis "**BITTE NICHT ÖFFNEN**" gekennzeichnet sein. Weiters ist das Angebot von außen so zu kennzeichnen, dass die Person und Anschrift des Bieters für den Auftraggeber ohne Öffnung des Angebotes feststellbar ist.
- 80 Der Bieter hat jede einzelne Seite des Angebotes (etwa rechts unten, Fußzeile) zu nummerieren und darüber hinaus so zu kennzeichnen (Firmenname, Firmenlogo, Stempel etc.), dass daraus eindeutig ersichtlich ist, von wem das Angebot stammt. Beilagen, deren Beigabe vom Bieter als sachdienlich erachtet wird, sind fortlaufend nummeriert dem Angebot beizuschließen. Der Auftraggeber ersucht, die einzeln nummerierten Seiten des Angebots jedoch nicht in eine fest gebundene Form (also insbesondere keine Klebebindung) zu verbinden.
- 81 **Das Angebot ist in zweifacher Ausfertigung abzugeben.** Ein Exemplar ist als "ORIGINAL" zu kennzeichnen, die andere Ausfertigung ist gesondert zu verpacken und als "KOPIE" zu kennzeichnen. Werden dem Angebot Handbücher bzw. sonstige Literatur angeschlossen, so sind diese sowohl dem "ORIGINAL" als auch der "KOPIE" anzuschließen. Im Fall von Widersprüchen zwischen "ORIGINAL" und "KOPIE" gelten die im als "ORIGINAL" gekennzeichneten Exemplar gemachten Angaben.
- 82 Überdies hat der Bieter einen **Datenträger (USB-Stick)**, auf welchem sich sein vollständiges Angebot befindet, beizulegen. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Angebot auf dem

Datenträger und jenem auf Papier, gelten die im als "ORIGINAL" gekennzeichneten Exemplar gemachten Angaben.

83 **Die Abgabe des Angebotes in elektronischer Form (z.B. mittels Telefax oder E-Mail) ist nicht zulässig. Pro Bieter darf nur ein Angebot gelegt werden.**

84 Das Angebot einschließlich seiner Beilagen, Nachweise und Anlagen ist in deutscher Sprache abzugeben. Die originalen Systemhandbücher der Hard- und Software können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgegeben werden. Fach- bzw. leistungsspezifisches Vokabular, welches von der allgemein üblichen Fachterminologie abweicht, ist mittels Beilage zu erläutern.

85 **Das Angebot ist in der Bietererklärung und im Leistungsvertrag vom Bieter** (bei Bietergemeinschaften von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft) **oder von dessen vertretungsbefugtem Vertreter rechtsverbindlich zu unterfertigen.** Die unterfertigende(n) Person(en) hat (haben) seinen (ihren) **Namen in Blockschrift** unter seine (ihre) Unterfertigung zu setzen.

Zum Beweis der rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Person(en) hat der Bieter (bei Bietergemeinschaften jedes Mitglied der Bietergemeinschaft) und sämtliche im Angebot genannten Subunternehmer sowie sonstige Dritte jedenfalls einen **Firmenbuchauszug** (nicht älter als 6 Monate) **dem Angebot beizulegen.** Falls das Angebot von Personen unterfertigt ist, deren Vertretungsbefugnis aus dem aktuellen Firmenbuchauszug nicht ersichtlich ist, haben diese ihre Vertretungsbefugnis durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Diese Vollmacht ist dem Angebot beizulegen und muss von organschaftlich (firmenmäßig) vertretungsbefugten Personen unterfertigt sein. Der (Die) Name(n) dieser unterfertigenden Person(en) sind in Blockschrift anzuführen.

18 **Vollständigkeit der angebotenen Leistungen**

86 **Der Bieter hat sich vor Abgabe des Angebotes über die Art und den Umfang der von ihm im Auftragsfall zu erbringenden Leistungen zu orientieren.** Über allfällige Widersprüche oder allenfalls fehlende Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen hat er vor Angebotsabgabe eine Klärung gemäß Punkt 21 herbeizuführen. Nach Zuschlagserteilung gilt die für den Auftraggeber günstigste Auslegung.

87 Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen zu haben, dass diese für seine Kalkulation ausreichend

waren und er deshalb die zu erbringenden Leistungen sowie die damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen und sein Angebot ohne Übernahme unkalkulierbarer Risiken kalkulieren konnte. Er bestätigt weiters, dass Irrtümer sowie Fehleinschätzungen einen Teil des Unternehmerrisikos bilden und voll zu seinen Lasten gehen. Der Bieter wird keine nachträglichen Einwendungen und Nachforderungen wegen widersprüchlicher oder unvollständiger Ausschreibungsunterlagen oder mangelhafter Aufklärung geltend machen. Fehlende Teile der Leistung sind kostenlos nachzuliefern.

88 Das Angebot muss alle Angaben des Bieters enthalten, die von den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich gefordert werden oder deren Erfordernis sonst aus der Leistungsbeschreibung erkennbar ist.

89 Das Angebot ist unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Funktionsfähigkeit der angebotenen Leistung zu erstellen. Es dürfen daher keinerlei Leistungen fehlen, soweit sie für die Erreichung der Ziele des Auftraggebers erforderlich sind, auch wenn diese in der Ausschreibung nicht ausdrücklich erwähnt wurden. Derartige Leistungen gelten, auch wenn sie im Angebot nicht ausdrücklich genannt sind, als mitangeboten und vom Angebotspreis mitumfasst.

Festgehalten wird, dass ausschließlich ein fabrikneues Zweikanal-Kuvertiersystem und Komponenten anzubieten sind, die zum Zeitpunkt der Angebotslegung in einer Produktliste des Herstellers gelistet und bereits am Markt erhältlich sind.

19 Alternativ- und Abänderungsangebote

90 Alternativangebote und Abänderungsangebote sind unzulässig.

20 Teilangebote

91 Gemäß § 22 BVergG wird festgelegt, dass es nicht zulässig ist, zu den einzelnen Leistungsteilen Teilangebote zu legen. Teilangebote werden nicht berücksichtigt, selbst wenn sie einen beträchtlichen Teil der ausgeschriebenen Leistungen umfassen.

21 Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen

92 Im Fall von Fragen des Bieters zu den Ausschreibungsunterlagen sind diese ausschließlich per E-Mail unverzüglich, spätestens aber bis zum 19.06~~30.05~~.2018, 16~~0~~:00 Uhr, an die E-Mail-Adresse ausschreibung.k-er-be@brz.gv.at mit dem Betreff "Rückfragen KUVSYS2018/GZ BRZ-7.1.1/0018-K-ER-BE/2018" zu richten. Fragen, die nicht mittels E-Mail gestellt werden oder in

der Art gestellt werden, dass ein Rückschluss auf die Identität des Fragestellers möglich ist, gelten – um die Gleichbehandlung aller Bieter sicherzustellen – als nicht gestellt.

93 Ordnungsgemäß gestellte Fragen werden – soweit dies für die Erstellung von Angeboten allgemein relevant ist – spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist schriftlich beantwortet. **Der Auftraggeber wird die Antworten zu den Fragen auf seiner Homepage (www.brz.gv.at → „Laufende Vergabeverfahren“ → „offene Verfahren“) zum Download zur Verfügung stellen. Die Bieter haben daher die Homepage des Auftraggebers und die darin veröffentlichten Unterlagen regelmäßig zu überprüfen und sind verpflichtet, die Antworten des Auftraggebers in ihren Angeboten zu berücksichtigen.**

94 Sollten sich bei der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder vom Bieter vermutete Verstöße gegen das BVergG ergeben, so hat der Bieter innerhalb der Angebotsfrist die vergebende Stelle umgehend darauf hinzuweisen (Warnpflicht), um möglichst eine Klärung im Rahmen der Rückfragen zu ermöglichen. Der Bieter wird keine nachträglichen Einwendungen und Nachforderungen wegen unterlassener Fragen oder mangelhafter Aufklärung geltend machen. Der Auftraggeber haftet nur bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Verstößen gegen das BVergG.

22 Beabsichtigte Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens

95 Die Bieter werden ersucht, dem Auftraggeber von der beabsichtigten Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens so zeitgerecht – zumindest zwei Tage vor beabsichtigter Einbringung des Nachprüfungsantrages bei der zuständigen Vergabekontrollbehörde – per E-Mail zu verständigen. Damit soll dem Auftraggeber ermöglicht werden, im Interesse der Bieter auf die Bedenken gegen die Ausschreibungsunterlagen rechtzeitig reagieren zu können und dadurch Verzögerungen im Vergabeverfahren zu vermeiden.

23 Keine Vergütung für die Ausarbeitung eines Angebotes

96 Die Erstellung des Angebotes samt den erforderlichen Vorarbeiten und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Ausschreibungsunterlagen geforderten Beilagen und Nachweise werden nicht vergütet.

97 Aus der Einreichung des Angebotes kann kein Anspruch auf Auftragserteilung abgeleitet werden.

24 Zuschlagsfrist, Angebotsbindefrist

98 **Die Zuschlagsfrist**, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind, beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist und **beträgt fünf Monate**. Sollte sich die Zuschlagserteilung aus Gründen eines Vergabekontrollverfahrens oder aus anderen unvorhergesehenen Gründen verzögern, sind die Bieter bis zum Wegfall dieser Gründe an ihr Angebot gebunden.

99 Der Bieter verpflichtet sich, innerhalb der Zuschlagsfrist der vergebenden Stelle alle geforderten Unterlagen und Nachweise innerhalb der jeweils gesetzten Frist ohne Kostenersatz zu übermitteln.

25 Vadium

100 Der Bieter hat mit Abgabe des Angebotes ein **Vadium in Höhe von Euro 20.000,--** zu leisten und dem Angebot den Nachweis über den Erlag dieses Vadiums bei einem in der Europäischen Union bzw. im EWR ansässigen Kreditinstitut bester Bonität **in Form des ORIGINALDOKUMENTS einer bis zum 31.01.2019 befristeten, unwiderruflichen, abstrakten Bankgarantie laut beiliegendem Muster** (Teil F) beizulegen.

101 **Das Fehlen eines solchen originalen Nachweises bei Angebotsöffnung stellt einen unbehebbarer Mangel dar und führt zum Ausscheiden des Angebotes gemäß § 129 Abs 1 Z 5 BVergG.**

102 Das Vadium dient als Sicherstellung für den Fall, dass der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt oder nach Ablauf der Angebotsfrist behebbare wesentliche Mängel trotz Aufforderung des Auftraggebers schuldhaft nicht behebt. Das Vadium verfällt in diesem Fall zugunsten des Auftraggebers.

103 Die Bankgarantie wird seitens des Auftraggebers nach Zuschlagserteilung oder nach Widerruf der Ausschreibung zur Abholung bereitgestellt, sofern das Vadium nicht verfallen ist.

104 Die Bankgarantie kann nach Zuschlag, Widerruf oder wenn das Angebot für den Zuschlag nicht in Betracht kommt persönlich durch einen ausgewiesenen Bietervertreter von Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 11:00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr beim Kompetenzzentrum Beschaffung, Roland Rothböck, Hintere Zollamtsstraße 4, 1030 Wien, abgeholt werden. Sollte dem Bieter eine Abholung – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich sein, so wird der Auftraggeber auf dessen Verlangen die Bankgarantie an den detailliert zu bezeichnenden Adressaten zurückstellen, wobei die Bankgarantie diesfalls auf Gefahr des Bieters reist.

III. Prüfung der Eignung der Bieter im Rahmen der Angebotsprüfung

26 Eignungskriterien

26.1 Allgemeines zu den Eignungskriterien

- 105 Der Bieter muss für die Erbringung der angebotenen Leistung geeignet sein. Geeignet sind
Unternehmer, die die für die Auftragsdurchführung erforderliche Befugnis, technische,
finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit
aufweisen. Die Befugnis, die Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit müssen
spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung vorliegen, widrigenfalls der Bieter
auszuscheiden ist.
- 106 Die Eignung des Bieters ist durch die in den Punkten 26.2 bis 26.5 geforderten Nachweise zu
belegen.
- 107 **Die für die technische Leistungsfähigkeit gemäß Punkt 26.4 geforderten Nachweise in Form
von vollständig ausgefüllten Formblättern (Teil H) sind dem Angebot beizulegen.**
- 108 **Die übrigen für die Eignung geforderten Nachweise gemäß den Punkten 26.2, 26.3 und 26.5
können, müssen jedoch nicht dem Angebot beigelegt werden.** Es ist **vorerst ausreichend**,
wenn der Bieter diesbezüglich das Vorliegen der Eignung durch eine **Eigenerklärung**, die
Bestandteil der Bietererklärung (Teil F, Punkt 0.12) ist, belegt.
- 109 **Der Bieter hat dafür die Bietererklärung rechtsgültig zu unterfertigen und in Punkt 0.12 der
Bietererklärung, seine Befugnis(se) [Wortlaut des (der) Gewerbe(s)] und sein Rating des KSV
oder einer anderen anerkannten Wirtschaftsauskunftei sowie jene der allfälligen Mitglieder
der Bietergemeinschaft vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben!** Zur rechtsgültigen
Unterfertigung siehe oben Rz 85.
- 110 Hingewiesen wird darauf, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die in den Punkten 26.2, 26.3
und 26.5 geforderten Nachweise für die Eignung von jedem Bieter **unverzüglich** zu verlangen.
Zu diesem Zweck muss der Bieter über die Nachweise verfügen und diese **unverzüglich** nach
Aufforderung durch den Auftraggeber beibringen können.
- 111 Die Erbringung der Nachweise für die Eignung mittels eines Katasterdienstes ist dann nicht
möglich, wenn die Eignungsnachweise des Katasterdienstes nicht frei und unmittelbar für den
Auftraggeber abrufbar sind (wie z.B. ANKÖ).

112 Vom präsidentiven Zuschlagsempfänger werden jedenfalls die Nachweise für die Eignung gemäß den Punkten 26.2, 26.3 und 26.5 verlangt werden.

113 Oben Ausgeführtes gilt auch für allfällige Subunternehmer (siehe unter Punkt 11) sowie für Bietergemeinschaften (siehe unter Punkt 10).

26.2 Berufliche Zuverlässigkeit

26.2.1 Ausschlussgründe

Bei Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 68 BVergG 2006 werden Bieter von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen.

26.2.2 Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit

114 Dass keine Ausschlussgründe gemäß § 68 BVergG vorliegen und daher die berufliche Zuverlässigkeit gegeben ist, ist durch folgende Nachweise zu belegen:

- (1) Letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder sonstiger für den Bieter zuständigen Kassen für Sozialbeiträge zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge;
- (2) Letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung (BAO) der zuständigen Finanzbehörde oder eine letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde des Herkunftslandes zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben;
- (3) Eidesstattliche Erklärung (laut beiliegendem Muster – Teil F), dass kein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder dass kein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde und dass sich der Unternehmer weder in Liquidation befindet noch seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat. Die eidesstattliche Erklärung darf am Tag der Angebotsöffnung nicht älter als einen Monat sein.

115 Ausländische Bieter haben die oben genannten Nachweise durch die Vorlage gleichwertiger ausländischer Urkunden zu erbringen. Fremdsprachige Nachweise sind in beglaubigter deutschsprachiger Übersetzung beizubringen. Werden die vorgenannten Bescheinigungen, Lastschriftanzeigen oder Kontoauszüge im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in den Unterpunkten 1 bis 3 vorgesehenen Fälle erwähnt, ist eine entsprechende, vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür

zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Bieters abgegebene Erklärung oder eine eidesstattliche Erklärung des Bieters beizubringen.

116 Auf gesonderte Aufforderung des Auftraggebers ist das Nichtvorliegen des Ausschlussgrundes § 68 Abs 1 Z 1 und Z 4 BVergG u.a. durch Vorlage eines **Strafregisterauszuges** (maximal sechs Monate alt; Stichtag: Ende der Angebotsfrist) der in der Geschäftsführung tätigen Personen nachzuweisen. Eine solche Aufforderung wird jedenfalls in Bezug auf den präsumtiven Zuschlagsempfänger erfolgen bzw. wenn der Auftraggeber Zweifel an der Richtigkeit der Eigenerklärung hat. **Als in der Geschäftsführung tätige Personen gelten im Rahmen des gegenständlichen Vergabeverfahrens alle im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer und Vorstände, bei nicht im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen die Gesellschafter oder der Einzelunternehmer. Prokuristen und Kommanditisten gelten im Rahmen des gegenständlichen Vergabeverfahrens nicht als Teil der Geschäftsführung.** Bei Vereinen gelten alle im Vereinsregister eingetragenen organschaftlichen Vertreter als Teil der Geschäftsführung.

117 Der Auftraggeber wird überdies über die für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bieter und deren Subunternehmer

(1) eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, und

(2) eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (Kompetenzzentrum LSDB) gemäß § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. 44/2016 zur Beurteilung einholen, ob diesen eine rechtskräftige Bestrafung bzw. Entscheidung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG oder gemäß LSD-BG (insb. gemäß §§ 28 ff LSD-BG) zuzurechnen ist.

26.3 Befugnis

118 Der Bieter muss für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen befugt sein, das heißt, nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften die zur Ausführung der Leistungen erforderliche Berechtigung oder Mitgliedschaft zu einer bestimmten Organisation besitzen (bei ausländischen EU-/EWR-Bietern gemäß Anhang VII BVergG).

119 In Teil F, Bietererklärung, hat der Bieter seine Befugnis(se) [Wortlaut des (der) Gewerbe(s)] vollständig anzugeben. Nach Aufforderung durch den Auftraggeber ist (sind) die angegebene(n) Befugnis(se) durch einen **gültigen Gewerbeschein**, einen **aktuellen Auszug aus dem Gewerberegister**, dem Mitgliederverzeichnis einer Landeskammer (Wirtschaftskammer) oder einen sonst geeigneten Nachweis im Original oder in Kopie nachzuweisen.

120 Darüber hinaus haben Bieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten (bzw. EWR-Vertragsstaaten), die in einem anderen EU-Mitgliedstaat (bzw. EWR-Vertragsstaat) niedergelassen sind und die jeweilige Tätigkeit dort befugt ausüben, die Aufnahme der Tätigkeit in Österreich gemäß § 373a Abs 4 GewO 1994 idgF beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (nunmehr Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) anzuzeigen. Es sind jedoch nur jene Tätigkeiten anzuzeigen, die ein Gewerbe gemäß § 94 GewO oder Tätigkeiten, die diesen Gewerben zuzuordnen sind, zum Gegenstand haben. Diese Tätigkeiten müssen spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (nunmehr Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) angezeigt werden.

121 Bieter aus Drittstaaten (Staaten die nicht Mitglied der EU oder EWR sind) sind verpflichtet nach Maßgabe der Vorschriften ihres Herkunftslandes eine Urkunde der zuständigen Organisation beizubringen, aus der hervorgeht, dass sie zur Ausübung der ausschreibungsgegenständlichen Dienstleistungen im Herkunftsland berechtigt sind. Zudem ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass die ausschreibungsgegenständlichen Dienstleistungen berechtigtermaßen auch in Österreich erbracht werden dürfen.

26.4 Technische Leistungsfähigkeit

122 Der Bieter muss für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen die erforderliche technische Leistungsfähigkeit aufweisen. Soweit der Bieter den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit allein erbringen kann, ist der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit für allfällige notwendige Subunternehmer nicht erforderlich. Kann der Bieter den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit jedoch nicht alleine erbringen und zieht er für Leistungen Subunternehmer heran, kann die technische Leistungsfähigkeit auch durch diese Subunternehmer – zu denen auch verbundene Unternehmen iSd § 2 Z 40 BVergG zählen – substituiert werden (notwendiger Subunternehmer).

123 Im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft ist der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit durch den Federführer der Bietergemeinschaft zu führen. Für den Fall, dass

der Federführer der Bietergemeinschaft den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit alleine erbringen kann, ist der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit für die anderen Mitglieder (Unternehmen) der Bietergemeinschaft nicht erforderlich. Kann hingegen der Federführer der Bietergemeinschaft den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit nicht alleine erbringen, kann er die technische Leistungsfähigkeit durch andere Mitglieder (Unternehmen) der Bietergemeinschaft substituieren.

124 Der Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit ist erbracht, wenn der Bieter nachfolgende Kriterien, Kriterium "Referenzaufträge" und Kriterium "Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten", vollständig erfüllt:

26.4.1 Kriterium "Referenzaufträge"

125 Das Kriterium "Referenzaufträge" ist erfüllt, wenn der Bieter **einen Referenzauftrag betreffend Lieferung eines Zweikanal-Kuvertiersystems und einen Referenzauftrag betreffend Wartung eines Zweikanal-Kuvertiersystems** nachweist.

26.4.1.1 Referenzauftrag betreffend Lieferung eines Zweikanal-Kuvertiersystems

126 Das Kriterium ist erfüllt, wenn der Bieter **einen Referenzauftrag betreffend Lieferung eines Zweikanal-Kuvertiersystems** nachweist, wobei dieser Referenzauftrag folgende Merkmale (Ziffer 1. bis 4.) vollständig aufweisen muss:

1. Die Lieferung eines Zweikanal-Kuvertiersystems eines beliebigen Herstellers, welches folgende für den AG wesentliche Merkmale aufweisen muss:

- Im Kanal1:
 - Zuführung von Endlosformular mindestens 420 mm breit und 12 Zoll hoch
 - 2-up, auf DIN A4 schneiden
 - danach Mergen der beiden DIN A4- Bahnen auf eine Bahn,
 - danach Sammeln von 6 DIN-A4 Dokumenten,
 - danach Falzen (danach eventuell Sammeln).
- Im Kanal2:
 - Zuführung von Endlosformular 250 mm breit und 12 Zoll hoch,
 - schneiden auf 210mm / 4 Zoll,
 - danach Sammeln von 2 Dokumenten.
- Zusammenführung der Blattgruppen aus Kanal1 und Kanal2 und Kuvertierung in Standard-Fensterkuvert C5

2. **Leistungsgegenstand des Referenzauftrages war zudem die Dokumentation, Aufstellung, Justierung, Montage, Installation, Inbetriebnahme, und Implementierung des Zweikanal-Kuvertiersystems**

UND

3. **die Lieferung wurde in den letzten drei Jahren (gerechnet vom Tag der Angebotsöffnung) erfolgreich erbracht.** Erfolgreich erbracht ist die Lieferung eines Zweikanal-Kuvertiersystems, wenn diese durch den Referenzauftraggeber mängelfrei abgenommen wurde.

UND

4. **das Gesamtauftragsvolumen des Referenzauftrages muss zumindest EUR 350.000,-- (exkl. USt) betragen haben.** Sofern der Referenzauftrag in einer Arbeitsgemeinschaft oder als Subunternehmer erbracht wurde, muss der Anteil am Gesamtauftragsvolumen des Bieters in dieser Arbeitsgemeinschaft zumindest EUR 350.000,-- (exkl. USt) ausgemacht haben (umsatzwirksamer Anteil des Bieters am Referenzauftrag).

26.4.1.2 Referenzauftrag betreffend Wartung eines Zweikanal-Kuvertiersystems

127

Das Kriterium "Referenzaufträge" ist erfüllt, wenn der Bieter **einen Referenzauftrag betreffend Wartung eines Zweikanal-Kuvertiersystems** nachweist, wobei das Referenzauftrag folgende Merkmale (Ziffer 1. Bis 3.) vollständig aufweisen muss:

1. **Auftragsgegenstand war die Wartung (inklusive Instandhaltung und Instandsetzung) eines Zweikanal-Kuvertiersystems, wobei das Zweikanal-Kuvertiersystem ein Auftragsvolumen (d.h. einen Anschaffungswert) von mindestens EUR 350.000,-- (exkl. USt) gehabt hat.**

(Bei dem gewarteten Kuvertiersystem kann, muss es sich aber nicht, um das gleiche Kuvertiersystem handeln, wie im Referenzauftrag betreffend die Lieferung eines Zweikanal-Kuvertiersystems.)

UND

2. **Die Wartung muss (inklusive Instandhaltung und Instandsetzung) in den letzten fünf Jahren (gerechnet vom Tag der Angebotsöffnung) zumindest zwei Jahre erfolgreich erbracht worden sein.**

UND

3. **Das Gesamtauftragsvolumen des Referenzauftrages muss zumindest EUR 72.000,-- (exkl. USt) betragen haben.** Sofern der Referenzauftrag in einer Arbeitsgemeinschaft oder als Subunternehmer erbracht wurde, muss der Anteil am Gesamtauftragsvolumen des Bieters in dieser Arbeitsgemeinschaft zumindest EUR 72.000,-- (exkl. USt) ausgemacht haben (umsatzwirksamer Anteil des Bieters am Referenzauftrag).

128 **Der Nachweis der Erfüllung des Kriteriums „Referenzaufträge“ ist zu führen durch:**

Angabe und detaillierte Beschreibung des jeweiligen Referenzauftrages unter Bedachtnahme auf die jeweiligen vorweg beschriebenen notwendigen Merkmale (Ziffern 1. bis 3. der Rz 127) im Formular *"Referenzauftragsbeschreibung"* (**Teil H – Formblatt 1 und Formblatt 2**).

129 Der Referenzauftrag ist vom Referenzauftraggeber (Leistungsempfänger) an der vorgesehenen Stelle rechtsgültig zu unterfertigen (Referenzauftraggeber-Bestätigung). Mit der Unterfertigung wird die Richtigkeit der Angaben sowie die ordnungsgemäße und fachgerechte Durchführung der Leistung durch den Referenzauftragnehmer bestätigt. Sollte eine Bestätigung durch den Referenzauftraggeber nicht erlangt werden können, reicht eine diesbezügliche eidesstattliche Erklärung des Bieters laut beiliegendem Muster in Teil H, dass die Angaben richtig sind und die Leistung vom Referenzauftragnehmer ordnungsgemäß und fachgerecht durchgeführt wurde. Diese eidesstattliche Erklärung hat auf einem Ergänzungsblatt zu erfolgen, das in Teil H einzuordnen ist.

130 Erklärungen bzw. Ausführungen an anderer Stelle als in den dafür vorgesehenen Formblättern (Teil H) werden bei der Prüfung des Kriteriums „Referenzaufträge“ nicht berücksichtigt. Das heißt, dass der Referenzauftrag ausschließlich an Hand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und vom Bieter ausgefüllten Formblätter (Teil H) beurteilt wird. **Klargestellt wird weiters, dass Referenzaufträge von Unternehmen, die nicht als notwendige Subunternehmer oder als Mitglied einer Bietergemeinschaft in den vorgesehenen Formblättern in Teil F genannt wurden, nicht für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit herangezogen werden.**

131 Sollte der Bieter mehr als zwei Referenzaufträge für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit anführen, so ist er verpflichtet anzugeben, welchen Referenzauftrag der Auftraggeber für die Prüfung des Kriteriums „Referenzaufträge“ heranziehen soll. Die übrigen allenfalls angeführten Referenzaufträge werden nicht überprüft und nicht für die Prüfung des Kriteriums „Referenzaufträge“ herangezogen. Nimmt der Bieter trotz Mehrfachnennung von

Referenzaufträgen keine Reihung vor bzw. unterlässt er es anzugeben, welche Referenzaufträge der Auftraggeber für die Prüfung des Kriteriums „Referenzaufträge“ heranziehen soll, so wird der Auftraggeber ausschließlich den jeweils an erster Stelle des Angebotes genannten Referenzauftrag im betreffenden Formblatt (Formblatt 1-2) für die Prüfung des Kriteriums "Referenzaufträge" heranziehen.

132 Referenzaufträge, die zu einem Zeitpunkt, der vor den letzten drei Jahren (ab Datum der Angebotsöffnung) liegt, erfolgreich erbracht wurden, die nicht erfolgreich vom Referenzauftraggeber abgenommen wurden oder die mangels Detailangaben nicht überprüfbar sind, werden nicht als Referenzauftrag für die Prüfung des Kriteriums "Referenzaufträge" herangezogen.

26.4.2 Kriterium "Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten"

133 Das Kriterium "Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten" ist erfüllt, wenn der Bieter über folgende Anzahl an qualifizierten und ausgebildeten Beschäftigten verfügt, die folgende Merkmale (Ziffer 1. bis 5.) vollständig aufweisen:

1. **Zwei qualifizierte Beschäftigte (sog. Servicebeschäftigte), die über technische Kenntnisse des angebotenen Zweikanal-Kuvertiersystem und dessen Komponenten verfügen, und die in den letzten fünf Jahren (gerechnet vom Tag der Angebotsöffnung)) mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrungen als Servicetechniker im Bereich Servicerung und Wartung von Kuvertiersystemen aufweisen.** Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, die nominierten Beschäftigten für die Erbringung der mit der Lieferung verbundenen Dienstleistungen (gemäß Teil D, Leistungsvertrag, Punkt 6) sowie für die zusätzlichen Unterstützungsdienstleistungen während der Betriebsphase (gemäß Teil D, Leistungsvertrag, Punkt 5) einzusetzen.

UND

2. **Einen qualifizierten Beschäftigten, der im Rahmen einer herstellerepezifischen Schulung zur Schulung für das angebotene Zweikanal-Kuvertiersystem und dessen Komponenten ausgebildet wurde und der über mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Bereich Zweikanal-Kuvertiersystem und dessen Komponenten verfügt.** Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, den nominierten Beschäftigten für die Erbringung der optionalen Schulungsleistungen (gemäß Teil D, Punkt 4) einzusetzen. Dieser Beschäftigte kann auch einer der oben unter Ziffer 1. beschriebenen Beschäftigten sein, sofern er auch die in diesem Punkt (Ziffer 2.) beschriebene Voraussetzung erfüllt.

UND

Darüber hinaus muss es sich bei allen nominierten Beschäftigten

3. **um Beschäftigte handeln, die über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen.**

UND

4. **um Angestellte gem. AngG oder um Beschäftigte mit freien Dienstverträgen handeln, deren Arbeitszeit jeweils einen Gesamtumfang von zumindest 35 Wochenstunden ausmacht,**

(Sofern die nominierte Person nicht beim Bieter bzw. einem Mitglied der Bietergemeinschaft als Angestellte/r gem. AngG beschäftigt ist, gilt: Jenes Unternehmen, bei dem die nominierte Person als Angestellte/r gem. AngG beschäftigt ist, ist als notwendiger Subunternehmer namhaft zu machen. Sofern die nominierte Person freier Dienstnehmer oder Werkvertragsnehmer ist, ist die Person selbst als (notwendiger) Subunternehmer namhaft zu machen.)

UND

5. **um Beschäftigte handeln, die – auf Grund der Auftragsabwicklung in deutscher Sprache – die deutsche Sprache perfekt in Wort und Schrift beherrschen.** Die perfekten Kenntnisse der deutschen Sprache sind dem Auftraggeber auf Anfrage in geeigneter Form nachzuweisen.

Insgesamt sind zumindest zwei verschiedene natürliche Personen namhaft zu machen. Zwei Servicebeschäftigte im Sinn des ersten Aufzählungspunktes, und ein Beschäftigter im Sinne des zweiten Aufzählungspunktes der im Rahmen einer herstellerepezifischen Schulung zur Schulung für das angebotene Zweikanal-Kuvertiersystems und deren Komponenten ausgebildet wurde. Die Funktion des Beschäftigten, der im Rahmen einer herstellerepezifischen Schulung für das angebotene Zweikanal-Kuvertiersystem ausgebildet wurde, kann einer der Servicebeschäftigten einnehmen.

134 **Der Nachweis der Erfüllung des Kriteriums „Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten“ ist zu führen durch:**

135 Namentliche Nennung der Beschäftigten unter Angabe deren Qualifikationen unter Bedachtnahme auf die jeweiligen vorweg beschriebenen notwendigen Merkmale (Ziffer 1. bis

5.) in den dafür vorgesehenen Formblättern (**Teil H – Formblätter 3 bis 5**) sowie durch Beilage entsprechender **Zeugnisse, Zertifikate etc.** Des Weiteren ist für jeden namhaft gemachten Beschäftigten ein **Lebenslauf** mit Schwerpunkt Ausbildung und beruflicher Laufbahn samt Beschreibung der Berufstätigkeiten **beizulegen** (einzuordnen in Teil H).

136 Erklärungen bzw. Ausführungen an anderer Stelle als in den dafür vorgesehenen Formblättern (Teil H) werden bei der Prüfung des Kriteriums „Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten“ nicht berücksichtigt. Das heißt, dass die Anzahl und Qualifikation ausschließlich an Hand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und vom Bieter ausgefüllten Formblättern (Teil H) sowie durch Beilage der entsprechenden Zeugnisse, Zertifikate etc. und durch Beilage der Lebensläufe, die in Teil H einzuordnen sind, beurteilt werden.

137 **Klargestellt wird weiters, dass Beschäftigte von Unternehmen, die nicht als notwendige Subunternehmer oder als Mitglied einer Bietergemeinschaft in den vorgesehenen Formblättern in Teil F genannt wurden, nicht für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit herangezogen werden.**

138 Sollte der Bieter mehr als die geforderte Anzahl an Beschäftigten für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit anführen, so ist er verpflichtet anzugeben, welche Beschäftigten der Auftraggeber für die Prüfung des Kriteriums „Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten“ heranziehen soll. Die übrigen allenfalls angeführten Beschäftigten werden nicht überprüft und nicht für die Prüfung des Kriteriums „Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten“ herangezogen. Nimmt der Bieter trotz Mehrfachnennung von Beschäftigten keine Reihung vor bzw. unterlässt er es anzugeben, welche Beschäftigten des Auftraggebers für die Prüfung des Kriteriums „Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten“ heranziehen soll, so wird der Auftraggeber ausschließlich die jeweils in Teil H – Formblätter 3 bis 5 an der ersten Stelle genannten Beschäftigten für die Prüfung des Kriteriums „Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten“ heranziehen.

139 Der Auftraggeber weist darauf hin, dass der Auftragnehmer grundsätzlich verpflichtet ist, jene Beschäftigten, die er nominiert hat, bei der Erfüllung des Auftrages einzusetzen (siehe auch Teil D, Punkt 8.25).

26.4.3 Kriterium "Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten"

140 Der Bieter muss sicherstellen, dass für sämtliche von ihm namhaft gemachten Beschäftigten gemäß Punkt 26.4.2, Z 1 (Servicetechniker) und gemäß Punkt 26.4.2, Z 2 (Beschäftigte für eine

herstellerspezifische Schulung), die für die Erbringung der gegenständlich angebotenen Leistungen herangezogen werden,

1. eine gültige und positiv bestandene Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55ff SPG der Stufe "vertraulich", „geheim“ oder „streng geheim“ vorliegt, die nicht älter als drei Jahre ist; der Nachweis ist durch Ausfüllen der entsprechenden Formblätter (Teil H) zu führen. Der Bieter ist auf ausdrückliche Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, einen anderen als die Eigenerklärung in der entsprechenden Form (Teil H) geeigneten Nachweis zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass die namhaft gemachten Personen eine Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 ff SPG der Stufe „vertraulich“, „geheim“ oder „streng geheim“ positiv bestanden haben;

ODER

2. im Falle des Abschlusses des Leistungsvertrages auf Verlangen des Auftraggebers einen Antrag auf Durchführung der Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 ff SPG stellen und der Übermittlung des Ergebnisses der Sicherheitsüberprüfung an den Auftraggeber zustimmen sowie eine Freigabe für diese Sicherheitsstufe vom Auftraggeber durch dessen CISO beantragen; der Bieter bestätigt hiermit, dass ihm keine Gründe bekannt sind, die eine positive Sicherheitsüberprüfung der namhaft gemachten Person verhindern könnten.

141 Eine positive Sicherheitsprüfung ist gegeben, wenn die Mitteilung (Bescheid) der zuständigen Behörde ohne Anmerkungen ausgestellt wird, die die Vertrauenswürdigkeit der (des) Betroffenen einschränken oder in Frage stellen könnten, sondern die Unbedenklichkeit z.B. durch die Bestätigung "Es haben sich im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung keine Anhaltspunkte ergeben, die die Vertrauenswürdigkeit der (des) Betroffenen einschränken würden." bestätigt wird. Eine positive Sicherheitsprüfung ist auch dann gegeben, wenn die Mitteilung der Behörde (Bescheid) zwar nicht in dieser Form die Unbedenklichkeit bestätigt, die Unbedenklichkeit aber durch den CISO des Auftraggebers bestätigt wird. Der Auftraggeber kann die Durchführung einer neuerlichen Sicherheitsüberprüfung nach frühestens drei Jahren ab Datum des Bescheides der Behörde oder bei begründetem Verdacht verlangen. Etwaige Kosten für die erstmalige Durchführung und Erneuerung der Sicherheitsüberprüfung sind in allen Fällen vom Auftragnehmer zu tragen und werden nicht erstattet. Aufwände, die dem Auftraggeber aufgrund der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten bzw. namhaft gemachten Personen des Auftragnehmers entstehen, sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zu erstatten.

142 Der Auftragnehmer hält dem Auftraggeber gegen jegliche Nachteile (einschließlich der Kosten für ein allenfalls notwendiges erneutes Vergabeverfahren), die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass einer vom Auftragnehmer nominierten Person keine positive Sicherheitsüberprüfung bestätigt wurde, schad- und klaglos.

26.5 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

143 Der Bieter muss für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung die erforderliche finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweisen. Soweit der Bieter den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit allein erbringen kann, ist der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für allfällige notwendige Subunternehmer oder andere Dritte im Sinn des § 76 BVergG nicht erforderlich. Kann der Bieter den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jedoch nicht alleine erbringen und zieht er für Leistungen Subunternehmer/Dritte heran, kann die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch durch diese Subunternehmer/Dritte - zu denen auch verbundene Unternehmen iSd § 2 Z 40 BVergG 2006 zählen - substituiert werden (= notwendiger Subunternehmer oder Dritte). Im Fall der Substitution der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch notwendige Subunternehmer/Dritte ist die Erklärung über die solidarische Haftung gemäß § 74 Abs 1 Z 4 BVergG in Teil F, Formblatt 3, zu unterfertigen.

144 Im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft ist der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch den Federführer der Bietergemeinschaft zu führen. Für den Fall, dass der Federführer der Bietergemeinschaft den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit alleine erbringen kann, ist der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die anderen Mitglieder (Unternehmen) der Bietergemeinschaft nicht erforderlich. Kann hingegen der Federführer der Bietergemeinschaft den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht alleine erbringen, kann die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch andere Mitglieder (Unternehmen) der Bietergemeinschaft substituiert werden.

145 Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist dann erfüllt, wenn der Bieter:

- (1) Eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 500.000,-- pro Schadensfall abgeschlossen hat und diese zum Zeitpunkt des Schlusstermins für den Eingang des Angebots aufrecht ist bzw. dass eine solche Haftpflichtversicherung durch eine Versicherung in Deckung genommen wird; der Nachweis ist durch Vorlage einer Kopie der Polizze oder der Deckungsbestätigung zu erbringen;

UND

- (2) über eine gute Bonität verfügt. Eine gute Bonität liegt vor, wenn die Ausfallwahrscheinlichkeit des Bieters nach dem Rating der KSV1870 Information GmbH (kurz „KSV“) als „gering“ (Rating von 399 oder weniger) beurteilt wird. Besteht kein Rating bei dem KSV, kann der Bieter nachweisen, dass seine Ausfallwahrscheinlichkeit durch eine andere Wirtschaftsauskunftei als im „Investment Grade“-Bereich liegend beurteilt wird.¹ Besteht kein Rating einer anerkannten Wirtschaftsauskunftei, so kann das interne Rating einer Bank oder ein anderes vergleichbares Rating einer anerkannten Stelle herangezogen werden. Alternativ obliegt es dem Bieter durch geeignete Unterlagen (z.B. Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer) nachzuweisen, dass die zumindest gute Bonität (äquivalent zu der Ausfallwahrscheinlichkeit des Bieter nach dem Rating des KSV „gering“) des Bieter gegeben ist.

146 Der Nachweis ist durch Vorlage eines aktuellen Ratings (die letzte Überarbeitung /Aktualisierung darf nicht älter als sechs Monate sein) des KSV (oder einer anderen anerkannten Wirtschaftsauskunftei oder bei Vorlage eines alternativen Nachweises das dort angeführte Rating) zu führen.

27 Sonstige Nachweise

147 Der Bieter hat durch Vorlage einer Erklärung des Herstellers des von ihm angebotenen Zweikanal-Kuvertiersystems nachzuweisen, dass er berechtigt ist, die Produkte des Geräteherstellers zu vertreiben und zu warten sofern der Bieter nicht selbst Hersteller des Zweikanal-Kuvertiersystems ist.

¹ Dies entspricht bei Moodys einem Rating von Baa3 oder besser bzw. bei Standard&Poor's und Fitch einem Rating von BBB- oder besser.

IV. Ermittlung des Bestangebotes

28 Angebotsprüfung und Bewertung

- 148 Bei der Ermittlung des besten Angebotes werden nur jene Angebote berücksichtigt, die sämtliche Ausschreibungsbedingungen erfüllen und die nicht wegen der Nichterfüllung der Bedingungen des Vergabeverfahrens ausgeschieden worden sind.
- 149 Für die vertiefte Angebotsprüfung gelten die Angaben des Bieters im Angebot sowie die angebotenen Preise ZK1.1, ZK1.2 und ZK1.3 sowie ZK1 laut den Preisblättern, Teil C, als wesentlich.
- 150 Die Ermittlung des besten Angebotes erfolgt ausschließlich **nach technischen und wirtschaftlichen Zuschlagskriterien (Bestbieterprinzip)**, wie in Punkt 29 beschrieben.

29 Zuschlagskriterien

29.1 Allgemein

	Zuschlagskriterium	Subkriterien	Punkte	Entspricht einer Gewichtung von (in %)
1.	Gesamtpreis		700	70%
2.	Qualität/ Funktionalität	Subkriterien (Die Beschreibungen sind den jeweiligen Kapiteln in Teil E, Kriterien- und Fragenkatalog zu entnehmen)	300	30%
2.1	(Teil E, 1.0.19)	Unter Einhaltung der Vorgaben des Performancetests (siehe Teil D, Punkt 3.2., somit jedenfalls mindestens 4.500 Kuverts pro Stunde) können die in der Antwort festgehaltenen Kuvertierungen bei DIN A4 2-up (Verarbeitungsleistung, Schnittleistung) pro Stunde inklusive Streifenschnitt ausgeführt werden.	60	6,0%
2.2	(Teil E, 1.0.20)	Gesamtleistungsaufnahme in kVA	10	1,0%
2.3	(Teil E, 1.0.21)	Alle nicht benötigte Komponenten des Systems (z.B. ein nicht benutzter Endloskanal) können (z.B. aus Gründen der Energieersparnis, Lärmemission oder Wartungsarbeiten), ohne die Funktion der	10	1,0%

		restlichen Komponenten zu beeinträchtigen, abgeschaltet werden.		
2.4	(Teil E, 1.0.22)	Durchschnittlich erforderliche Rüstzeit bei Umrüstung von Jobs mit den verwendeten Formularen und Kuverts.	10	1,0%
2.5	(Teil E, 1.0.23)	Die Anlage kann an ein zentrales Monitoring-System via SNMP angebunden und überwacht werden.	30	3,0%
2.6	(Teil E, 1.2.7)	Es können zusätzliche Standard-Barcodes neben int2of5, QR-Code und DataMatrix eingesetzt werden.	10	1,0%
2.7.	(Teil E, 1.8.5)	Die Beilagenstationen können Einzelbeilagen mit einer Dicke größer 5 mm verarbeiten.	10	1,0%
2.8	(Teil E, 1.8.6)	Die Länge des Beilagenanlegers für Einzelbeilagen beträgt mehr als 300 mm.	10	1,0%
2.9	(Teil E, 1.8.7)	Die automatische Aussteuerung von Doppelbeilagen ohne Anhalten des Systems ist möglich.	10	1,0%
2.10	(Teil E, 1.9.7)	Die Länge des Kuvertanlegers ist größer als 300 mm.	10	1,0%
2.11	(Teil E, 1.9.8)	Die automatische Aussteuerung von Doppel- bzw. Mehrfachkuverts in ein Aussteuerfach ist möglich.	30	3,0%
2.12	(Teil E, 1.9.11)	Ein rückstellbarer Stückzahlzähler ist vorhanden.	10	1,0%
2.13	(Teil E, 1.10.3)	Das Ablageband ist länger als 1000 mm (Abmessungen gem. Definition des Bieters).	10	1,0%
2.14	(Teil E, 1.10.4)	Separate Aussteuerfächer für die gefüllten Kuverts bei Wechsel der Postleitzone können mittels OMR oder Barcode angesteuert werden.	30	3,0%
2.15	(Teil E, 1.11.10)	Betriebszeiten sowie Warn- und Störungsmeldungen des Systems können vom System gespeichert und in weiterverarbeitbarer Form (z.B. XML-Struktur, strukturiertes Textfile) auf ein Netzwerkshare übertragen werden.	20	2,0%
2.16	(Teil E, 1.11.11)	Daten über Wartungsarbeiten können vom System gespeichert und in weiterverarbeitbarer Form (z.B. XML-Struktur, strukturiertes Textfile) auf ein Netzwerkshare übertragen werden.	10	1,0%
2.17	(Teil E, 1.11.12)	Daten über den Produktionsverlauf (Job, Startzeit, Endzeit, Produktionsmenge) können vom System gespeichert und in weiterverarbeitbarer Form (z.B. XML-Struktur, strukturiertes Textfile) auf ein Netzwerkshare übertragen werden.	10	1,0%
2.18	(Teil E, 1.11.13)	Daten über Systemkonfiguration können vom System gespeichert und in weiterverarbeitbarer Form (z.B. XML-Struktur, strukturiertes Textfile) auf ein Netzwerkshare übertragen werden.	10	1,0%

151 Die in den Zuschlagskriterien (ZK) Preis (ZK1) und Qualität/Funktionalität (ZK2) erreichte Punkteanzahl wird addiert: Punkte Preis (Preis Zweikanal-Kuvertiersystem (ZK 1.1) + Preis Wartung Zweikanal-Kuvertiersystem (ZK 1.2.) + Preis Dienstleistungen (ZK 1.3) + Punkte Qualität/Funktionalität = Gesamtpunkteanzahl). Insgesamt kann eine maximale Gesamtpunkteanzahl von 1.000 Punkten erreicht werden.

152 **Der Auftraggeber wird mit jenem Bieter den Leistungsvertrag (Teil D) abschließen, der die höchste Gesamtpunkteanzahl erreicht hat.**

153 Erreichen mehrere Bieter die gleiche Gesamtpunkteanzahl, so wird mit demjenigen Bieter der Leistungsvertrag (Teil D) abgeschlossen, der im Zuschlagskriterium „Gesamtpreis“ (ZK1) mehr Punkte erreicht hat. Sollten auch dann zwei oder mehrere Bieter sowohl die gleiche Gesamtpunkteanzahl als auch die gleiche Punkteanzahl im Zuschlagskriterium „Preis“ (ZK1) erreicht haben, so wird mit demjenigen Bieter der Leistungsvertrag (Teil D) abgeschlossen, der außerdem im Subqualitätskriterium Kapitel 1.0.19 des Teils E, Kriterienkatalog (siehe auch Punkt 29.3.1) mehr Punkte erreicht hat.

29.2 Zuschlagskriterium Preis (ZK1):

154 Das Zuschlagskriterium Preis (ZK1) setzt sich aus dem Preis für die Lieferung des Zweikanal-Kuvertiersystems (und der für dessen Betrieb erforderlichen Software) samt Dokumentation, Transport, Aufstellung, Justierung, Montage, Installation, Inbetriebnahme sowie Implementierung (ZK1.1), dem Preis für die Wartung (ZK1.2) und dem Preis für die Dienstleistungen (ZK 1.3) zusammen.

155 Im Zuschlagskriterium Preis (ZK1) sind – bei Erlangung der Höchstpunktzahl – insgesamt maximal 700 Punkte zu lukrieren, das entspricht einer Gewichtung von 70% im Gesamtbewertungsverfahren.

29.2.1 Zweikanal-Kuvertiersystem (ZK1.1)

156 Der **Gesamt(bewertungs)preis ZK1.1** (exkl. USt) errechnet sich wie folgt:

157 Im Preisblatt „Zweikanal-Kuvertiersystem“ ist die Position Nr 1.1 angeführt.

Der Preis exkl. Ust für das „Zweikanal-Kuvertiersystem“ ist in der weiß hinterlegten, nicht gesperrten Spalte „Nettopreis je Einheit“ (Position Nr. 1.1) vom Bieter einzutragen.

158 Der eingetragene Preis exkl. Ust. wird mit der angeführten Menge multipliziert und ergibt mit der hinterlegten Formel den „Gesamt-Nettopreis“ der Position.

159 Die Summe der einzelnen Gesamt-Nettopreise bildet sohin den Gesamtpreis „Zweikanal-Kuvertiersystem (ZK1.1)“.

160 Die einzelnen Summen der Positionen (Gesamt-Nettopreis) werden mit der jeweils angegebenen Gewichtung in den Gesamtbewertungspreis miteinbezogen: Die Gewichtung jeder Position ist in der Spalte „Gewichtungsfaktor“ im Preisblatt angegeben. Die einzelnen Summen der Positionen werden unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors addiert. Das bedeutet, dass z.B. Positionen mit dem Faktor 100% zu 100% und Positionen mit dem Faktor 50% zu 50% in die Bewertung einfließen.

161 Die Summe der einzelnen gewichteten Preise bildet sohin den Gesamtbewertungspreis „Zweikanal-Kuvertiersystem (ZK1.1)“

29.2.2 Preis Wartung (ZK1.2)

162 Der **Gesamt(bewertungs)preis ZK1.2** (exkl. USt) errechnet sich wie folgt:

163 Im Preisblatt „Wartung“ ist die Position Nr 1.2. angeführt.

164 Der Preis exkl. Ust für die Wartung der ersten fünf Wartungsjahre und der weiteren fünf Wartungsjahre (je ein Jahr) ist in den weiß hinterlegten, nicht gesperrten Spalten „Netto Wartungsentgelt“ als jährliches Nettowartungsentgelt (exkl. Ust) für die Wartung 5 x 8 vom Bieter einzutragen.

165 Durch Addition und Multiplikation der Menge im jeweiligen Jahr mit dem entsprechenden Netto Wartungsentgelt ergeben sich somit die **Summenspalten** „Netto Wartungsentgelt 5 x 8 für die Menge pro Position für die Jahre 1 bis 5“ und „Netto Wartungsentgelt 5 x 8 für die Menge pro Position für die Jahre 6 bis 10“.

166 Die Summe der Gesamt-Nettopreise „Gesamtpreis Wartung 5 x 8 für die Jahre 1 bis 5“ und „Gesamtpreis Wartung 5 x 8 für die Jahre 6 bis 10“ bilden sohin den Gesamtpreis „Wartung (exkl. USt) (ZK1.2)“.

167 Die einzelnen Summen der Positionen (Gesamt-Nettopreis) werden mit der jeweils angegebenen Gewichtung in den Gesamtbewertungspreis miteinbezogen: Die Gewichtung jeder Position ist in der Spalte „Gewichtungsfaktor“ im Preisblatt angegeben. Die einzelnen Summen der Positionen werden unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors addiert. Das

bedeutet, dass z.B. Positionen mit dem Faktor 100% zu 100% und Positionen mit dem Faktor 50% zu 50% in die Bewertung einfließen.

168 Die Summe der einzelnen gewichteten Preise bildet sohin den Gesamtbewertungspreis „Wartung (ZK1.2)“.

29.2.3 Preis Dienstleistungen (ZK1.3)

169 Der **Gesamt(bewertungs)preis ZK1.3** (exkl. USt) errechnet sich wie folgt:

170 Im Preisblatt „Dienstleistungen“ sind die Positionen (Pos. Nr.) 1.3. und 1.4. angeführt.

171 Der Nettopreis pro Stunde für zusätzliche Unterstützungsdienstleistungen ist für die Position 1.3. in der weiß hinterlegten, nicht gesperrten Spalte „*Nettopreis pro Stunde*“ vom Bieter einzutragen.

172 Der Nettopreis pro Stunde für zusätzliche Rufbereitschaften ist für die Position 1.4. in der weiß hinterlegten, nicht gesperrten Spalte „*Nettopreis pro Stunde*“ vom Bieter einzutragen.

173 Die eingetragenen Nettopreise werden mit der angeführten Menge multipliziert und ergeben mit der hinterlegten Formel den „Gesamt-Nettopreis“ der jeweiligen Position.

174 Die Summe der einzelnen Gesamt-Nettopreise bilden sohin den Gesamtpreis „Dienstleistungen (ZK1.3)“.

175 Die einzelnen Summen der Positionen (Gesamt-Nettopreis) werden mit der jeweils angegebenen Gewichtung in den Gesamtbewertungspreis miteinbezogen: Die Gewichtung jeder Position ist in der Spalte „Gewichtungsfaktor“ im Preisblatt angegeben. Die einzelnen Summen der Positionen werden unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors addiert. Das bedeutet, dass z.B. Positionen mit dem Faktor 100% zu 100% und Positionen mit dem Faktor 50% zu 50% in die Bewertung einfließen.

176 Die Summe der einzelnen gewichteten Preise bildet sohin den Gesamtbewertungspreis „Dienstleistungen (ZK1.3)“.

29.2.4 Summenblatt

177 Im Summenblatt werden sämtliche ungewichteten Gesamtpreise zu einem „Gesamtpreis in EUR (exkl. USt)“ addiert.

178 Weiters werden im Summenblatt sämtliche gewichteten Gesamtpreise (=Gesamtbewertungspreise) zu einem „Gesamtbewertungspreis in EUR (exkl. USt)“ addiert.

179 Das günstigste Angebot im Zuschlagskriterium Gesamtbewertungspreis (ZK1) erhält automatisch die Höchstpunktzahl von 700 Punkten, die Punkte für alle weiteren Angebote (auf Basis des Netto-Gesamtbewertungspreises ZK1) werden relational anhand folgender Formel errechnet:

$$Punkte_{ZK1} = \left[1 + \left(1 - \frac{\text{Gesamtbewertungspreis}_{\text{bewertetesAngebot}}}{\text{Gesamtbewertungspreis}_{\text{günstigstesAngebot}}} \right) \right] \times 700$$

Angebote, die 100% oder mehr vom günstigsten Angebot abweichen, fließen nicht negativ in die Punktebewertung ein, sondern erhalten null Punkte. Sich im Zuge der Angebotsbewertung ergebende Bruchteile ganzer Punkte rundet der Auftraggeber mathematisch auf zwei Kommastellen genau.

29.2.5 Beispiel

180 Beispiel für die Berechnung der Punkte für das Zuschlagskriterium Preis (ZK1) unter Verwendung fiktiver Preise:

	Summe ZK1.1	Punkte	Reihung
Bieter E	€ 320.000	700,00	1.
Bieter D	€ 350.000	634,38	2.
Bieter C	€ 395.000	535,94	3.
Bieter B	€ 450.000	415,63	4.
Bieter A	€ 640.000	0,00	5.

29.3 Zuschlagskriterium Qualität/Funktionalität (ZK2):

181 Das Zuschlagskriterium Qualität/Funktionalität (ZK2) ist für die Erfüllung der Unternehmensstrategie des Auftraggebers wesentlich.

182 Das Zuschlagskriterium Qualität/Funktionalität (ZK2) setzt sich aus den vorweg angeführten Subkriterien (2.1 bis 2.18) zusammen. Die oben in der Tabelle (Punkt 29.1) angeführten Subkriterien sind dem Teil E, Kriterien-/Fragenkatalog, entnommen und folgen der Nummerierung, wie sie im Teil E, Kriterien-/Fragenkatalog, vorgenommen ist.

183 Die Eintragungen der Bieter im Kriterien-/Fragenkatalog zu den Subkriterien werden für die Bewertung des Zuschlagskriteriums Qualität/Funktionalität herangezogen. Bei Erfüllung eines angeführten Subkriteriums (d.h. Beantwortung der Frage mit "Ja" bzw. den vorgegebenen Antworten im Kriterien-/Fragenkatalog) werden für das betreffende Subkriterium die im Kriterien-/Fragenkatalog bzw. in der Tabelle Punkt 29.1) vorgesehenen Punkte für das

Kriterium Qualität/Funktionalität vergeben. Bei Nicht-Erfüllung eines angeführten Subkriteriums (d.h. Beantwortung der Frage mit "Nein" im Kriterien-/Fragenkatalog) oder bei Nicht-Beantwortung eines Subkriteriums oder bei Eintragung von anderen Schriftzeichen (z.B. durchgestrichen) werden null Qualitätspunkte für dieses Subkriterium vergeben.

184 Die einzelnen bei den jeweiligen Subkriterien vom Bieter erzielten Qualitätspunkte werden aufaddiert und die entsprechende Summe ist für die Bewertung des Bieters bei dem Kriterium Qualität/Funktionalität maßgeblich.

185 Im Zuschlagskriterium Qualität/Funktionalität sind – bei Erlangung der Höchstpunktzahl – insgesamt maximal 300 Qualitätspunkte zu lukrieren, das entspricht einer Gewichtung von 30% im Gesamtbewertungsverfahren.

29.3.1 Subqualitätskriterium 2.1

186 Der Bieter hat anzugeben wie viel Kuvertierungen das System unter Einhaltung der Vorgaben des Performancetests (siehe Teil B, Anhang 4) pro Stunde ausführen kann.

187 Die Bewertung dieses Zuschlagskriteriums wird durch das Subkriterium „Kuvertierungen pro Stunde unter Einhaltung der Vorgaben des Performancetests“ für das angebotene Zweikanal-Kuvertiersystem gem. Angaben im Kriterien-/Fragenkatalog (Teil E), Tabellenblatt „Teil 1 Kriterien“ Kapitel 1.0.19 bestimmt.

188 Damit sind – bei Erlangung der Höchstpunktzahl – insgesamt maximal 60 Punkte zu lukrieren, das entspricht einer Gewichtung von 6% im Gesamtbewertungsverfahren. Jener Bieter mit den meisten Kuvertierungen pro Stunde (leistungsstärkstes Angebot) erhält 60 Punkte. Die Werte der anderen Bieter werden anhand folgender Formel in entsprechend Punktwerte umgerechnet:

$$\text{Punkte (Kuvertierungen p. Stunde)} = \left[\frac{\text{Kuv. bewertetesAngebot} - 4500}{\text{Kuv. leistungsstärkstesAngebot} - 4500} \right] \times 60$$

189 Sich im Zuge der Angebotsbewertung ergebende Bruchteile ganzer Punkte rundet der Auftraggeber in jedem Rechenschritt mathematisch auf zwei Kommastellen genau. Angebote, die 100% oder mehr vom leistungsstärksten Angebot abweichen, fließen nicht negativ in die Punktebewertung ein, sondern erhalten null Punkte.

190 Der Auftraggeber stellt klar, dass die vom Bieter angegebene Kuvertieranzahl pro Stunde gemäß Kriterien-/Fragenkatalog zugesicherte Eigenschaften sind. Bei Abweichungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe und zusätzlich eine angemessene

Entgeltminderung zu verlangen oder vom Leistungsvertrag sofort zurückzutreten (siehe Teil D, Punkt 7.1 und 8.3).

29.3.2 Subqualitätskriterium 2.2

191 Der Bieter hat anzugeben, wie groß die Leistungsaufnahme in kVA ist.

192 Die Bewertung dieses Zuschlagskriteriums wird durch das Subkriterium „maximale Energieaufnahme im Vollbetrieb“ in kW/h für das angebotene Zweikanal-Kuvertiersystem gem. Angaben im Kriterien-/Fragenkatalog (Teil E), Tabellenblatt „Teil 1 Kriterien“ Kapitel 1.0.20 bestimmt. Eine vom Hersteller bestätigte Berechnung samt Berechnungsgrundlage ist dem Angebot beizulegen.

193 Damit sind – bei Erlangung der Höchstpunktzahl – insgesamt maximal 10 Punkte zu lukrieren, das entspricht einer Gewichtung von 1% im Gesamtbewertungsverfahren. Jener Bieter mit der geringsten maximalen Energieaufnahme erhält 10 Punkte. Die Werte der anderen Bieter werden anhand folgender Formel in entsprechende Punktwerte umgerechnet:

$$Punkte_{kVA} = \left[1 + \left(1 - \frac{\text{Gesamtverbrauch}_{\text{bewertetesAngebot}}}{\text{Gesamtverbrauch}_{\text{Angebot mit niedrigstem Wert}}} \right) \right] \times 10$$

194 Sich im Zuge der Angebotsbewertung ergebende Bruchteile ganzer Punkte rundet der Auftraggeber in jedem Rechenschritt mathematisch auf zwei Kommastellen genau. Angebote, die 100% oder mehr vom Angebot mit dem niedrigsten Verbrauch abweichen, fließen nicht negativ in die Punktebewertung ein, sondern erhalten null Punkte.

195 Der Auftraggeber stellt klar, dass die vom Bieter angegebene Energieaufnahme (in kVA) gemäß Kriterien-/Fragenkatalog zugesicherte Eigenschaften sind. Bei Abweichungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe und zusätzlich eine angemessene Entgeltminderung zu verlangen oder vom Leistungsvertrag sofort zurückzutreten (siehe Teil D, Punkt 7.1 und 8.3).

29.3.3 Subqualitätskriterium 2.3

196 Der Bieter hat anzugeben, ob alle nicht benötigte Komponenten des Systems (z.B. ein nicht benutzter Endloskanal, z.B. aus Gründen der Energieersparnis, Lärmemission oder Wartungsarbeiten) ohne die Funktion der restlichen Komponenten zu beeinträchtigen, abgeschaltet werden können.

- 197 Die Bewertung dieses Zuschlagskriteriums wird durch das Subkriterium „Alle nicht benötigte Komponenten des Systems (z.B. ein nicht benutzter Endloskanal) können (z.B. aus Gründen der Energieersparnis, Lärmemission oder Wartungsarbeiten) ohne die Funktion der restlichen Komponenten zu beeinträchtigen, abgeschaltet werden.“ für das angebotene Zweikanal-Kuvertiersystem gem. Angaben im Kriterien-/Fragenkatalog (Teil E), Tabellenblatt „Teil 1 Kriterien“ Kapitel 1.0.21 bestimmt.
- 198 Gibt der Bieter durch die Auswahl „Ja“ zutreffend an, dass bei der Anlage alle nicht benötigte Komponenten des Systems (z.B. ein nicht benutzter Endloskanal, z.B. aus Gründen der Energieersparnis, Lärmemission oder Wartungsarbeiten) ohne die Funktion der restlichen Komponenten zu beeinträchtigen, abgeschaltet werden können, kann er 10 Punkte lukrieren, das entspricht einer Gewichtung von 1% im Gesamtbewertungsverfahren
- 199 Trifft der Bieter die Auswahl „nein“ erhält er null Punkte.
- 200 Der Auftraggeber stellt klar, dass die vom Bieter angegebenen abschaltbaren Komponenten ohne Beeinträchtigung des restlichen Systems gemäß Kriterien-/Fragenkatalog zugesicherte Eigenschaften sind. Bei Abweichungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe und zusätzlich eine angemessene Entgeltminderung zu verlangen oder vom Leistungsvertrag sofort zurückzutreten (siehe Teil D, Punkt 7.1 und 8.3).

29.3.4 Subqualitätskriterium 2.4

- 201 Der Bieter hat anzugeben, wie lange die durchschnittlich erforderliche Rüstzeit bei Umrüstung von Jobs mit den verwendeten Formularen und Kuverts beträgt.
- 202 Die Bewertung dieses Zuschlagskriteriums wird durch das Subkriterium „Durchschnittlich erforderliche Rüstzeit bei Umrüstung von Jobs mit den verwendeten Formularen und Kuverts“ in Minuten für das angebotene Zweikanal-Kuvertiersystem gem. Angaben im Kriterien-/Fragenkatalog (Teil E), Tabellenblatt „Teil 1 Kriterien“ Kapitel 1.0.22 bestimmt.
- 203 Damit sind – bei Erlangung der Höchstpunktzahl – insgesamt maximal 10 Punkte zu lukrieren, das entspricht einer Gewichtung von 1% im Gesamtbewertungsverfahren. Jener Bieter mit der niedrigsten Umrüstzeit erhält 10 Punkte. Die Werte der anderen Bieter werden anhand folgender Formel in entsprechende Punktwerte umgerechnet:

$$Punkte_Minuten = \left[1 + \left(1 - \frac{Minuten_{bewertetesAngebot}}{Minuten_{niedrigsterWert}} \right) \right] \times 10$$

204 Sich im Zuge der Angebotsbewertung ergebende Bruchteile ganzer Punkte rundet der Auftraggeber in jedem Rechenschritt mathematisch auf zwei Kommastellen genau. Angebote, die 100% oder mehr vom Angebot mit dem niedrigsten Wert abweichen, fließen nicht negativ in die Punktebewertung ein, sondern erhalten null Punkte.

205 Der Auftraggeber stellt klar, dass die vom Bieter angegebene Umrüstzeit gemäß Kriterien-/Fragenkatalog zugesicherte Eigenschaften sind. Bei Abweichungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe und zusätzlich eine angemessene Entgeltminderung zu verlangen oder vom Leistungsvertrag sofort zurückzutreten (siehe Teil D, Punkt 7.1 und 8.3).

29.3.5 Subqualitätskriterium 2.5

206 Der Bieter hat anzugeben, ob die Anlage über ein zentrales Monitoringsystem via SNMP angebunden und überwacht werden kann.

207 Die Bewertung dieses Zuschlagskriteriums wird durch eine Antwort „ja“ oder „nein“ für das angebotene Zweikanal-Kuvertiersystem gem. Angaben im Kriterien-/Fragenkatalog (Teil E), Tabellenblatt „Teil 1 Kriterien“ Kapitel 1.0.23 bestimmt.

208 Gibt der Bieter durch die Auswahl „Ja“ zutreffend an, dass die Anlage über ein zentrales Monitoringsystem via SNMP angebunden und überwacht werden kann, kann er 30 Punkte zu lukrieren, das entspricht einer Gewichtung von 3% im Gesamtbewertungsverfahren.

209 Trifft der Bieter die Auswahl „nein“ erhält er null Punkte.

210 Der Auftraggeber stellt klar, dass die vom Bieter angegebene Anbindung und Überwachungsmöglichkeit der Anlage über ein zentrales Monitoringsystem via SNMP gemäß Kriterien-/Fragenkatalog eine zugesicherte Eigenschaft ist. Bei Abweichungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe und zusätzlich eine angemessene Entgeltminderung zu verlangen oder vom Leistungsvertrag sofort zurückzutreten (siehe Teil D, Punkt 7.1 und 8.3).

29.3.6 Subqualitätskriterium 2.6

211 Der Bieter hat anzugeben, wie viele zusätzliche Barcodeformate eingesetzt werden können.

212 Die Bewertung dieses Zuschlagskriteriums wird durch das Subkriterium „weitere Standard-Barcodes“ in Stück für das angebotene Zweikanal-Kuvertiersystem gem. Angaben im Kriterien-/Fragenkatalog (Teil E), Tabellenblatt „Teil 1 Kriterien“ Kapitel 1.2.7 bestimmt.

213 Damit sind – bei Erlangung der Höchstpunktzahl – insgesamt maximal 10 Punkte zu lukrieren, das entspricht einer Gewichtung von 1% im Gesamtbewertungsverfahren. Jener

Bieter mit der höchsten Stückzahl erhält 10 Punkte. Die Werte der anderen Bieter werden anhand folgender Formel in entsprechende Punktwerte umgerechnet:

$$Punkte_weitereBarcodes \left[\frac{weitereBarcodes_{bewertetesAngebot}}{weitereBarcodes_{höchsterWert}} \right] \times 10$$

214 Sich im Zuge der Angebotsbewertung ergebende Bruchteile ganzer Punkte rundet der Auftraggeber in jedem Rechenschritt mathematisch auf zwei Kommastellen genau. Angebote, mit null Stück werden mit null Punkten gewertet.

215 Der Auftraggeber stellt klar, dass die vom Bieter angegebenen weiteren Barcodeformate gemäß Kriterien-/Fragenkatalog zugesicherte Eigenschaften sind. Bei Abweichungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe und zusätzlich eine angemessene Entgeltminderung zu verlangen oder vom Leistungsvertrag sofort zurückzutreten (siehe Teil D, Punkt 7.1 und 8.3).

29.3.7 Subqualitätskriterium 2.7.

216 Der Bieter hat anzugeben, welche Dicke an Einzelbeilagen durch die Beilagenstationen verarbeitet werden können.

217 Die Bewertung dieses Zuschlagskriteriums wird durch das Subkriterium „Die Beilagenstationen können Einzelbeilagen mit einer Dicke größer 5 mm verarbeiten.“ für das angebotene Zweikanal-Kuvertiersystem gem. Angaben im Kriterien-/Fragenkatalog (Teil E), Tabellenblatt „Teil 1 Kriterien“ Kapitel 1.8.5 bestimmt.

218 Damit sind – bei Erlangung der Höchstpunktzahl – insgesamt maximal 10 Punkte zu lukrieren, das entspricht einer Gewichtung von 1% im Gesamtbewertungsverfahren. Jener Bieter mit der größten verarbeitbaren Dicke an Einzelbeilagen erhält 10 Punkte. Die Werte der anderen Bieter werden anhand folgender Formel in entsprechende Punktwerte umgerechnet:

$$max.Dicke_Einzelbelege = \left[\frac{max.Dicke_{bewertetesAngebot}}{max.Dicke_{höchsterWert}} \right] \times 10$$

219 Sich im Zuge der Angebotsbewertung ergebende Bruchteile ganzer Punkte rundet der Auftraggeber in jedem Rechenschritt mathematisch auf zwei Kommastellen genau. Angebote, die mit kleiner bzw. gleich 300mm ausgewiesen werden, fließen mit null Punkten in die Bewertung ein.

220 Der Auftraggeber stellt klar, dass die vom Bieter angeführte Dicke gemäß Kriterien-
/Fragenkatalog eine zugesicherte Eigenschaft ist. Bei Abweichungen ist der Auftraggeber
berechtigt, eine Vertragsstrafe und zusätzlich eine angemessene Entgeltminderung zu
verlangen oder vom Leistungsvertrag sofort zurückzutreten (siehe Teil D, Punkt 7.1 und 8.3).

29.3.8 Subqualitätskriterium 2.8

221 Der Bieter hat anzugeben, welche Länge in mm der Beilagenanleger aufweist.

222 Die Bewertung dieses Zuschlagskriteriums wird durch das Subkriterium „Die Länge des
Beilagenanlegers für Einzelbeilagen beträgt mehr als 300 mm“ in Millimetern für das
angebotene Zweikanal-Kuvertiersystem gem. Angaben im Kriterien-/Fragenkatalog (Teil E),
Tabellenblatt „Teil 1 Kriterien“ Kapitel 1.8.6 bestimmt.

223 Damit sind – bei Erlangung der Höchstpunktzahl – insgesamt maximal 10 Punkte zu
lukrieren, das entspricht einer Gewichtung von 1% im Gesamtbewertungsverfahren. Jener
Bieter mit der größten Länge erhält 10 Punkte. Die Werte der anderen Bieter werden anhand
folgender Formel in entsprechende Punktwerte umgerechnet:

$$Länge_{Beilagenanleger} = \left[\frac{Länge_{bewertetesAngebot}}{Länge_{höchsterWert}} \right] \times 10$$

224 Sich im Zuge der Angebotsbewertung ergebende Bruchteile ganzer Punkte rundet der
Auftraggeber in jedem Rechenschritt mathematisch auf zwei Kommastellen genau. Angebote,
die mit kleiner bzw. gleich 300mm ausgewiesen werden, fließen mit null Punkten in die
Bewertung ein.

225 Der Auftraggeber stellt klar, dass die vom Bieter angeführte Länge gemäß Kriterien-
/Fragenkatalog eine zugesicherte Eigenschaft ist. Bei Abweichungen ist der Auftraggeber
berechtigt, eine Vertragsstrafe und zusätzlich eine angemessene Entgeltminderung zu
verlangen oder vom Leistungsvertrag sofort zurückzutreten (siehe Teil D, Punkt 7.1 und 8.3).

29.3.9 Subqualitätskriterium 2.9

226 Der Bieter hat anzugeben, ob das automatische Aussteuern von Doppelbeilagen ohne
Anhalten des Systems möglich ist.

227 Die Bewertung dieses Zuschlagskriteriums wird durch eine Antwort „ja“ oder „nein“ für das
angebotene Zweikanal-Kuvertiersystem gem. Angaben im Kriterien-/Fragenkatalog (Teil E),
Tabellenblatt „Teil 1 Kriterien“ Kapitel 1.8.7 bestimmt.

228 Gibt der Bieter durch die Auswahl „ja“ zutreffend an, dass ein automatische Aussteuern von Doppelbeilagen ohne Anhalten des Systems möglich ist, kann er 10 Punkte lukrieren, das entspricht einer Gewichtung von 1% im Gesamtbewertungsverfahren.

229 Trifft der Bieter die Auswahl „nein“ erhält er null Punkte.

230 Der Auftraggeber stellt klar, dass die vom Bieter angegebene Möglichkeit des Aussteuerns von Doppelbeilagen ohne Anhalten des Sytems gemäß Kriterien-/Fragenkatalog eine zugesicherte Eigenschaft ist. Bei Abweichungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe und zusätzlich eine angemessene Entgeltminderung zu verlangen oder vom Leistungsvertrag sofort zurückzutreten (siehe Teil D, Punkt 7.1 und 8.3).

29.3.10 Subqualitätskriterium 2.10

231 Der Bieter hat anzugeben, welche Länge in mm der Kuvertanleger aufweist.

232 Die Bewertung dieses Zuschlagskriteriums wird durch das Subkriterium „Die Länge des Kuvertanlegers ist größer als 300 mm“ in Millimetern für das angebotene Zweikanal-Kuvertiersystem gem. Angaben im Kriterien-/Fragenkatalog (Teil E), Tabellenblatt „Teil 1 Kriterien“ Kapitel 1.9.7 bestimmt.

233 Damit sind – bei Erlangung der Höchstpunkteanzahl – insgesamt maximal 10 Punkte zu lukrieren, das entspricht einer Gewichtung von 1% im Gesamtbewertungsverfahren. Jener Bieter mit der größten Länge erhält 10 Punkte. Die Werte der anderen Bieter werden anhand folgender Formel in entsprechende Punktwerte umgerechnet:

$$Länge_{Beilagenanleger} = \left[\frac{Länge_{bewertetesAngebot}}{Länge_{höchsterWert}} \right] \times 10$$

234 Sich im Zuge der Angebotsbewertung ergebende Bruchteile ganzer Punkte rundet der Auftraggeber in jedem Rechenschritt mathematisch auf zwei Kommastellen genau. Angebote, die mit kleiner bzw. gleich 300mm ausgewiesen werden, fließen mit null Punkten in die Bewertung ein.

235 Der Auftraggeber stellt klar, dass die vom Bieter angeführte Länge gemäß Kriterien-/Fragenkatalog eine zugesicherte Eigenschaft ist. Bei Abweichungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe und zusätzlich eine angemessene Entgeltminderung zu verlangen oder vom Leistungsvertrag sofort zurückzutreten (siehe Teil D, Punkt 7.1 und 8.3).

29.3.11 Subqualitätskriterium 2.11

- 236 Der Bieter hat anzugeben, ob die automatische Aussteuerung von Doppel- bzw. Mehrfachkuverts in einem Aussteuerfach des Systems möglich ist.
- 237 Die Bewertung dieses Zuschlagskriteriums wird durch das Subkriterium „automatische Aussteuerung von Doppel- bzw. Mehrfachkuverts“ für das angebotene Zweikanal-Kuvertiersystem gem. Angaben im Kriterien-/Fragenkatalog (Teil E), Tabellenblatt „Teil 1 Kriterien“ Kapitel 1.9.8 bestimmt.
- 238 Gibt der Bieter durch die Auswahl „ja“ zutreffend an, dass eine automatische Aussteuerung von Doppel- bzw. Mehrfachkuverts in einem Aussteuerfach des Systems möglich ist, kann er 30 Punkte lukrieren, das entspricht einer Gewichtung von 3% im Gesamtbewertungsverfahren.
- 239 Trifft der Bieter die Auswahl „nein“ erhält er null Punkte.
- 240 Der Auftraggeber stellt klar, dass die vom Bieter angeführte mögliche automatische Aussteuerung von Doppel- bzw. Mehrfachkuverts gemäß Kriterien-/Fragenkatalog zugesicherte Eigenschaften sind. Bei Abweichungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe und zusätzlich eine angemessene Entgeltminderung zu verlangen oder vom Leistungsvertrag sofort zurückzutreten (siehe Teil D, Punkt 7.1 und 8.3).

29.3.12 Subqualitätskriterium 2.12

- 241 Der Bieter hat anzugeben, ob ein rückstellbarer Stückzahlzähler vorhanden ist.
- 242 Die Bewertung dieses Zuschlagskriteriums wird durch das Subkriterium „rückstellbarer Stückzahlzähler“ für das angebotene Zweikanal-Kuvertiersystem gem. Angaben im Kriterien-/Fragenkatalog (Teil E), Tabellenblatt „Teil 1 Kriterien“ Kapitel 1.9.11 bestimmt.
- 243 Gibt der Bieter durch die Auswahl „ja“ zutreffend an, dass die Anlage über einen rückstellbaren Stückzahlzähler verfügt, kann er 10 Punkte lukrieren, das entspricht einer Gewichtung von 1% im Gesamtbewertungsverfahren.
- 244 Trifft der Bieter die Auswahl „nein“ erhält er null Punkte.
- 245 Der Auftraggeber stellt klar, dass das vom Bieter angeführte Vorhandensein eines rückstellbaren Stückzahlers gemäß Kriterien-/Fragenkatalog, eine zugesicherte Eigenschaft ist. Bei Abweichungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe und zusätzlich eine angemessene Entgeltminderung zu verlangen oder vom Leistungsvertrag sofort zurückzutreten (siehe Teil D, Punkt 7.1 und 8.3).

29.3.13 Subqualitätskriterium 2.13

- 246 Der Bieter hat anzugeben, welche Länge in mm das Ablageband aufweist.
- 247 Die Bewertung dieses Zuschlagskriteriums wird durch das Subkriterium „Das Ablageband ist länger als 1000 mm (Abmessungen gem. Definition des Bieters)“ in Millimetern für das angebotene Zweikanal-Kuvertiersystem gem. Angaben im Kriterien-/Fragenkatalog (Teil E), Tabellenblatt „Teil 1 Kriterien“ Kapitel 1.10.3 bestimmt.
- 248 Damit sind – bei Erlangung der Höchstpunktzahl – insgesamt maximal 10 Punkte zu lukrieren, das entspricht einer Gewichtung von 1% im Gesamtbewertungsverfahren. Jener Bieter mit der höchsten Stärke erhält 10 Punkte. Die Werte der anderen Bieter werden anhand folgender Formel in entsprechende Punktwerte umgerechnet:

$$Länge_{Ablagebandes} = \left[\frac{Länge_{bewertetesAngebot}}{Länge_{höchsterWert}} \right] \times 10$$

- 249 Sich im Zuge der Angebotsbewertung ergebende Bruchteile ganzer Punkte rundet der Auftraggeber in jedem Rechenschritt mathematisch auf zwei Kommastellen genau. Angebote, die mit kleiner bzw. gleich 1000mm ausgewiesen werden, fließen mit null Punkten in die Bewertung ein.
- 250 Der Auftraggeber stellt klar, dass die vom Bieter angeführte Länge gemäß Kriterien-/Fragenkatalog, eine zugesicherte Eigenschaft ist. Bei Abweichungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe und zusätzlich eine angemessene Entgeltminderung zu verlangen oder vom Leistungsvertrag sofort zurückzutreten (siehe Teil D, Punkt 7.1 und 8.3).

29.3.14 Subqualitätskriterium 2.14

- 251 Der Bieter hat anzugeben, ob separate Aussteuerflächen für die gefüllten Kuverts bei Wechsel der Postleitzone mittels OMR oder Barcode angesteuert werden können.
- 252 Die Bewertung dieses Zuschlagskriteriums wird durch das Subkriterium „separate Aussteuerflächen für die gefüllten Kuverts bei Wechsel der Postleitzone mittels OMR oder Barcode“ für das angebotene Zweikanal-Kuvertiersystem gem. Angaben im Kriterien-/Fragenkatalog (Teil E), Tabellenblatt „Teil 1 Kriterien“ Kapitel 1.10.04 bestimmt.
- 253 Gibt der Bieter durch die Auswahl „ja“ zutreffend an, dass separate Aussteuerflächen für die gefüllten Kuverts bei Wechsel der Postleitzone mittels OMR oder Barcode angesteuert werden können, kann er 30 Punkte lukrieren, das entspricht einer Gewichtung von 3% im Gesamtbewertungsverfahren.

- 254 Trifft der Bieter die Auswahl „nein“ erhält er null Punkte.
- 255 Der Auftraggeber stellt klar, dass die vom Bieter angeführte Ansteuerung von separaten Aussteuerflächen für die gefüllten Kuverts bei Wechsel der Postleitzone mittels OMR oder Barcode gemäß Kriterien-/Fragenkatalog eine zugesicherte Eigenschaft ist. Bei Abweichungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe und zusätzlich eine angemessene Entgeltminderung zu verlangen oder vom Leistungsvertrag sofort zurückzutreten (siehe Teil D, Punkt 7.1 und 8.3).

29.3.15 Subqualitätskriterium 2.15

- 256 Der Bieter hat anzugeben, ob Betriebszeiten sowie Warn- und Störungsmeldungen des Systems vom System gespeichert und in weiterverarbeitbarer Form (z.B. XML-Struktur, strukturiertes Textfile) auf ein Netzwerkshare übertragen werden können.
- 257 Die Bewertung dieses Zuschlagskriteriums wird durch das Subkriterium „können Betriebszeiten sowie Warn- und Störungsmeldungen des Systems vom System gespeichert und in weiterverarbeitbarer Form (z.B. XML-Struktur, strukturiertes Textfile) auf ein Netzwerkshare übertragen werden?“ für das angebotene Zweikanal-Kuvertiersystem gem. Angaben im Kriterien-/Fragenkatalog (Teil E), Tabellenblatt „Teil 1 Kriterien“ Kapitel 1.11.10 bestimmt.
- 258 Gibt der Bieter durch die Auswahl „ja“ zutreffend an, dass Betriebszeiten sowie Warn- und Störungsmeldungen des Systems vom System gespeichert und in weiterverarbeitbarer Form (z.B. XML-Struktur, strukturiertes Textfile) auf ein Netzwerkshare übertragen werden können, kann er 20 Punkte lukrieren, das entspricht einer Gewichtung von 2% im Gesamtbewertungsverfahren.
- 259 Trifft der Bieter die Auswahl „nein“ erhält er null Punkte.
- 260 Der Auftraggeber stellt klar, dass die vom Bieter angeführte Speicherung von Betriebszeiten sowie Warn- und Störungsmeldungen des Systems durch das System und Übertragung in weiterverarbeitbarer Form (z.B. XML-Struktur, strukturiertes Textfile) auf ein Netzwerkshare gemäß Kriterien-/Fragenkatalog eine zugesicherte Eigenschaft ist. Bei Abweichungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe und zusätzlich eine angemessene Entgeltminderung zu verlangen oder vom Leistungsvertrag sofort zurückzutreten (siehe Teil D, Punkt 7.1 und 8.3).

29.3.16 Subqualitätskriterium 2.16

- 261 Der Bieter hat anzugeben, ob Daten über Wartungsarbeiten vom System gespeichert und in weiterverarbeitbarer Form (z.B. XML-Struktur, strukturiertes Textfile) auf ein Netzwerkshare übertragen werden können.
- 262 Die Bewertung dieses Zuschlagskriteriums wird durch das Subkriterium „können Daten über Wartungsarbeiten vom System gespeichert und in weiterverarbeitbarer Form (z.B. XML-Struktur, strukturiertes Textfile) auf ein Netzwerkshare übertragen werden?“ für das angebotene Zweikanal-Kuvertiersystem gem. Angaben im Kriterien-/Fragenkatalog (Teil E), Tabellenblatt „Teil 1 Kriterien“ Kapitel 1.11.11 bestimmt.
- 263 Gibt der Bieter durch die Auswahl „ja“ zutreffend an, dass Daten über Wartungsarbeiten vom System gespeichert und in weiterverarbeitbarer Form (z.B. XML-Struktur, strukturiertes Textfile) auf ein Netzwerkshare übertragen werden können, kann er 10 Punkte lukrieren, das entspricht einer Gewichtung von 1% im Gesamtbewertungsverfahren.
- 264 Trifft der Bieter die Auswahl „nein“ erhält der Bieter null Punkte.
- 265 Der Auftraggeber stellt klar, dass die vom Bieter angeführte Speicherung von Daten über Wartungsarbeiten vom System und Weiterübertragung in weiterverarbeitbarer Form (z.B. XML-Struktur, strukturiertes Textfile) auf ein Netzwerkshare gemäß Kriterien-/Fragenkatalog eine zugesicherte Eigenschaft ist. Bei Abweichungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe und zusätzlich eine angemessene Entgeltminderung zu verlangen oder vom Leistungsvertrag sofort zurückzutreten (siehe Teil D, Punkt 7.1 und 8.3).

29.3.17 Subqualitätskriterium 2.17

- 266 Der Bieter hat anzugeben, ob Daten über den Produktionsverlauf (Job, Startzeit, Endzeit, Produktionsmenge) vom System gespeichert und in weiterverarbeitbarer Form (z.B. XML-Struktur, strukturiertes Textfile) auf ein Netzwerkshare übertragen werden können.
- 267 Die Bewertung dieses Zuschlagskriteriums wird durch das Subkriterium „können Daten über den Produktionsverlauf (Job, Startzeit, Endzeit, Produktionsmenge) vom System gespeichert und in weiterverarbeitbarer Form (z.B. XML-Struktur, strukturiertes Textfile) auf ein Netzwerkshare übertragen werden?“ für das angebotene Zweikanal-Kuvertiersystem gem. Angaben im Kriterien-/Fragenkatalog (Teil E), Tabellenblatt „Teil 1 Kriterien“ Kapitel 1.11.12 bestimmt.

- 268 Gibt der Bieter durch die Auswahl „ja“ zutreffend an, dass Daten über den Produktionsverlauf (Job, Startzeit, Endzeit, Produktionsmenge) vom System gespeichert und in weiterverarbeitbarer Form (z.B. XML-Struktur, strukturiertes Textfile) auf ein Netzwerkshare übertragen werden können, kann er 10 Punkte lukrieren, das entspricht einer Gewichtung von 1% im Gesamtbewertungsverfahren.
- 269 Trifft der Bieter die Auswahl „nein“ erhält er null Punkte.
- 270 Der Auftraggeber stellt klar, dass die vom Bieter angeführte Speicherung von Daten über den Produktionsverlauf (Job, Startzeit, Endzeit, Produktionsmenge) in weiterverarbeitbarer Form (z.B. XML-Struktur, strukturiertes Textfile) durch das System und Übertragung auf ein Netzwerkshare gemäß Kriterien-/Fragenkatalog, zugesicherte Eigenschaften sind. Bei Abweichungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe und zusätzlich eine angemessene Entgeltminderung zu verlangen oder vom Leistungsvertrag sofort zurückzutreten (siehe Teil D, Punkt 7.1 und 8.3).

29.3.18 Subqualitätskriterium 2.18

- 271 Der Bieter hat anzugeben, ob Daten über Systemkonfiguration vom System gespeichert und in weiterverarbeitbarer Form (z.B. XML-Struktur, strukturiertes Textfile) auf ein Netzwerkshare übertragen werden können.
- 272 Die Bewertung dieses Zuschlagskriteriums wird durch das Subkriterium „können Daten über Systemkonfiguration vom System gespeichert und in weiterverarbeitbarer Form (z.B. XML-Struktur, strukturiertes Textfile) auf ein Netzwerkshare übertragen werden können?“ für das angebotene Zweikanal-Kuvertiersystem gem. Angaben im Kriterien-/Fragenkatalog (Teil E), Tabellenblatt „Teil 1 Kriterien“ Kapitel 1.11.13 bestimmt.
- 273 Gibt der Bieter durch die Auswahl „ja“ zutreffend an, dass ob Daten über Systemkonfiguration vom System gespeichert und in weiterverarbeitbarer Form (z.B. XML-Struktur, strukturiertes Textfile) auf ein Netzwerkshare übertragen werden können, kann er 10 Punkte lukrieren, das entspricht einer Gewichtung von 1% im Gesamtbewertungsverfahren.
- 274 Trifft der Bieter die Auswahl „nein“ erhält er null Punkte.
- 275 Der Auftraggeber stellt klar, dass die vom Bieter angeführte Speicherung von Daten über die Systemkonfiguration in weiterverarbeitbarer Form (z.B. XML-Struktur, strukturiertes Textfile) durch das System und Übertragung auf ein Netzwerkshare gemäß Kriterien-/Fragenkatalog eine zugesicherte Eigenschaft ist. Bei Abweichungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine

Vertragsstrafe und zusätzlich eine angemessene Entgeltminderung zu verlangen oder vom Leistungsvertrag sofort zurückzutreten (siehe Teil D, Punkt 7.1 und 8.3).

V. Rechtliche und kommerzielle Auftragsbedingungen

276 Für die Auftragserfüllung kommen die rechtlichen und kommerziellen Bestimmungen des Teils D, Leistungsvertrag, zur Anwendung.